



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 11. September 2018 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Juli 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2018
Vorlage: 2018/0165
5. Flexibler Einsatz der Fördermittel aus den Kapiteln 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 2018/0172
6. Finanzierung der Gewässerunterhaltung
Vorlage: 2018/0177
7. Erlass einer Wettbürosteuersatzung
Vorlage: 2018/0184
8. Neufestsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Leitung der Feuerwehr, die Löschzugführung, deren Stellvertretung sowie sonstige Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Feuerwehr Beckum
Vorlage: 2018/0175
9. Beitritt zum „Zukunftsnetz Mobilität NRW“
Vorlage: 2018/0178
10. Breitbandversorgung Beckum
– Kommunale Mitverlegungspflichten nach dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und Auswirkungen im Rahmen des Straßenendausbaus im Bereich des Baugebietes "Pflaumenallee-Ost"
Vorlage: 2018/0197

11. Ausstattung eines Reserve-Notarzteinsatzfahrzeuges (Reserve-NEF)
– Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Überschreitung
Vorlage: 2018/0174
12. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Juli 2018
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Büromobiliar
Vorlage: 2018/0168
4. Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der citeq
Vorlage: 2018/0170
5. Informationsvorlage
Vorlage: 2018/0190
6. Unterhaltsreinigung der städtischen Gebäude
– Abschluss von Nachtragsvereinbarungen
Vorlage: 2018/0187
7. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2018/0189
8. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2018/0186
9. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 3. September 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0165

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2018

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.09.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

ohne

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2018

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2018

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Schuldenentwicklung vom 01.04. bis 30.06.2018

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2018	50.000,00 €	12.369.880,73 €	4.755.178,00 €	45.366.977,70	62.542.036,43 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 2. Quartal 2018	0,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	478.741,13 €	0,00 €	870.436,63 €	1.349.177,76 €
planmäßige Tilgung im 2. Quartal 2018	0,00 €	107.406,81 €	68.970,95 €	546.797,04 €	723.174,80 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	478.741,13 €	0,00 €	870.436,63 €	1.349.177,76 €
Stand 30.06.2018	50.000,00 €	13.262.473,92 €	4.686.207,05 €	44.820.180,66 €	62.818.861,63 €
– Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	+892.593,19 €	–68.970,95 €	–546.797,04 €	276.825,20 €
nachrichtlich: Entwicklung 01.01.–30.06.2018	0,00 €	+793.105,89 €	–106.211,11 €	–732.567,20 €	–45.672,42 €
– Entschuldung/+ Verschuldung					

Erläuterung:

* Kredit im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.04. bis 30.06.2018

Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Neuaufnahme/ Umschuldung Betrag: 1.478.741,13 € Aufnahmezeitpunkt: 30.04.2018 Vertragsabschluss: 23.04.2018	Kredit: WL-Bank Vertragsnummer: 500034105 Finanznummer: 021 Kreditkonditionen: Zinssatz: 1,795 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 30.03.2048 (Restkredit 0 €) Liquide Belastung: 63.955,56 € pro Jahr	– Kombinierte Neuaufnahme und Umschuldung in einem Darlehen – Geringerer Zinssatz beim umgeschuldeten Betrag (um 2,505 Prozentpunkte) – Reduzierung der liquiden Belastung um 8.476,56 € pro Jahr (umgeschuldeter Betrag) – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung Betrag: 870.436,63 € Aufnahmezeitpunkt: 30.04.2018 Vertragsabschluss: 20.04.2018	Kredit: NRW.Bank Vertragsnummer: 4202806230 Finanznummer: 012 Kreditkonditionen: Zinssatz: 1,36 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 30.03.2038 (Restkredit 0 €) Liquide Belastung: 50.137,16 € pro Jahr	– Geringerer Zinssatz (um 2,94 Prozentpunkte) – Verringerung der Kreditlaufzeit um 9 Jahre – Reduzierung der liquiden Belastung um 2.862,84 € pro Jahr – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende

1.3 Liquiditätskredite vom 01.04. bis 30.06.2018

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	20.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €		
03.04.2018	14.074.914,12 €	1.161.986,44 €	74.411,40 €	6.787.500,00 €	22.098.811,96 €	0,20/0,30
22.05.2018	10.738.931,81 €	189.273,51 €	18.131,73 €	6.787.500,00 €	17.733.837,05 €	0,20/0,30
29.06.2018	10.872.083,73 €	0,00 €	26.607,96 €	6.787.500,00 €	17.686.191,69 €	0,20/0,30
Höchststand im 2. Quartal	17.251.992,26 € (25.04.2018)	1.179.706,15 € (27.04.2018)	227.747,15 € (29.05.2018)	6.863.472,69 € (17.05.2018)		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 2. Quartal 2018					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
1.225,37 €	223,34 €	25,04 €	20.367,08 €	21.840,83 €	

Erläuterung:

* Hierin ist seit dem 27. März 2018 ein Liquiditätskredit über 10.000.000 € (Zinssatz: -0,34 %, Zinsertrag 8.688,89 €) mit einer Laufzeit von 3 Monaten und seit dem 27. Juni 2018 ein Liquiditätskredit über 7.000.000 € (Zinssatz: -0,34 %, Zinsertrag 6.082,22 €) mit einer Laufzeit von 3 Monaten enthalten.

Daneben ist hierin seit dem 15. November 2017 ein Liquiditätskredit über 658.502 € der NRW.Bank aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit einer Laufzeit bis zum 15. August 2037 enthalten.

** Hierin enthalten sind Zinsen von 20.362,50 € für einen kurzfristigen Liquiditätskredit in Höhe von 6.787.500 €, der im Zuge strategisch wirkender städtischer Konsolidierungsmaßnahmen in voller Höhe in ein langfristiges Darlehen (Zinssatz: 1,2 %, Laufzeit bis zum 4. Juni 2019) umgewandelt wurde.

2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.04. bis 30.06.2018

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstück BG N 67	38.000,00 €	37.860,00 €	-140,00 €
Grundstück BG VE 9	16.071,85 €	25.421,70 €	9.349,85 €
Grundstücke BG 60	78.958,98 €	223.664,22 €	144.705,24 €
Summe	133.030,83 €	286.945,92 €	153.915,09 €

von Anlagevermögen vom 01.04. – 30.06.2018

Veräußerungen von Anlagevermögen waren im 2. Quartal 2018 nicht zu verzeichnen.

3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2018 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2018 nicht zu verzeichnen.

Gezeichnet
Thomas Wulf



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0172

öffentlich

Flexibler Einsatz der Fördermittel aus den Kapiteln 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.09.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Fördermittel aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) können für die beschlossenen Maßnahmen so eingesetzt werden, dass möglichst der Höchstbetrag der Fördermittel abgerufen werden kann.

Kosten/Folgekosten

Auf die Vorlage 2015/0250 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz – Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015 – und die Vorlage 2018/0001 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – wird verwiesen.

Finanzierung

Auf die Vorlage 2015/0250 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz – Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015 – und die Vorlage 2018/0001 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – wird verwiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Fördermittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG).

Das Land stellt seinerseits auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) die Fördermittel den Kommunen zur Verfügung. Dabei verweist das Landesrecht vielfach auf die bundesrechtlichen Regelungen.

Demografischer Wandel

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein (§ 13 KInvFöG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 3 KInvFG).

Erläuterungen

Der Bund hat im Jahr 2015 das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro aufgelegt. Nach dem Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 8. Oktober 2015 hat die Stadt Beckum Anspruch auf einen Förderbetrag in Höhe von bis zu 1.254.795,66 Euro. Es gilt der Fördersatz von 90 Prozent. Die Verwendung der Fördermittel wurde in der Sitzung des Rates am 24. November 2015 beschlossen (siehe Vorlage 2015/0250 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015 – und Niederschrift über die Sitzung).

Nach dem zuvor genannten Beschluss verteilt sich ein Betrag in Höhe von 1.223.100,00 Euro auf insgesamt 5 Maßnahmen (Rathaus Neubeckum, Real-/Sekundarschule, Kopernikus-Gymnasium, Sonnenschule (Turnhalle), Roncallischule(Turnhalle)). Der verbleibende Förderbetrag in Höhe von 31.695,66 Euro ist seinerzeit für die Deckung möglicher Mehrausgaben vorgesehen worden. Sämtliche Maßnahmen sollen zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

In der Praxis zeigt sich nun der Bedarf, die Verwendung der Fördermittel nach dem oben genannten Ratsbeschluss flexibler zu gestalten, um die möglichst umfassende Inanspruchnahme der Fördermittel zu gewährleisten.

Die Maßnahme „Rathaus Neubeckum“ wurde im Jahr 2016 begonnen und bis zur abschließenden Endabrechnung in das Jahr 2018 fortgeführt. Gegenüber den im Rahmen der Planung zur Umsetzung des KInvFG erwarteten Kosten in Höhe von 579.700,00 Euro zeigt die Endabrechnung der Maßnahme nunmehr förderfähige Kosten in Höhe von 679.134,68 Euro, mithin eine Erhöhung der förderfähigen Kosten von 99.434,68 Euro, auf. Entsprechende Haushaltsmittel standen zur Verfügung, da zuvor Instandhaltungsrückstellungen gebildet worden sind.

Im Rahmen der Ausführung der Maßnahme sind entsprechend des Baufortschritts und des Mittelabflusses zur Begleichung der fälligen Rechnungen sukzessive Fördermittel bei der Bezirksregierung Münster abgerufen worden. Die für diese Maßnahme vorgesehenen Fördermittel in Höhe von 521.730,00 Euro sind zwischenzeitlich vollständig abgerufen worden.

Zusätzlich wurden für diese Maßnahme aufgrund von Mehraufwendungen bei der Bauausführung weitere 31.695,66 Euro, die im Rahmen des Beschlusses des Rates vom 24. November 2015 zur Deckung eben solcher Mehraufwendungen ausdrücklich vorgesehen waren, abgerufen worden. Damit sind aktuell 553.425,66 Euro Fördermittel für diese Maßnahme abgerufen worden.

Aufgrund der Erhöhung der förderfähigen Kosten wäre für die Maßnahme eine Förderung in Höhe von insgesamt 611.221,21 Euro (= 90 Prozent der förderfähigen Kosten) und damit eine weitere Förderung in Höhe von 57.795,55 Euro gegenüber der heute bereits abgerufenen Förderung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der gesamte Förderbetrag in Höhe von bis zu 1.254.795,66 Euro, der auf die Stadt Beckum entfällt, nicht überschritten wird und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können.

Ein weiterer Abruf von Fördermitteln könnte somit erfolgen, wenn andere Maßnahmen günstiger abgeschlossen werden können und so der für diese Maßnahmen vorgesehene Förderbetrag nicht in Anspruch genommen werden kann oder Fördermittel, die ursprünglich anderen Maßnahmen zugeordnet wurden, zur Optimierung der Inanspruchnahme flexibel für diese Maßnahme eingesetzt werden. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel Meldung zur Beendigung der Maßnahme) sind ebenfalls zu beachten.

Die Maßnahme „Real-/Sekundarschule“ wurde im Jahr 2016 begonnen und wird voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen. Die hiermit zusammenhängende Teilmaßnahme „Energetische Sanierung Turnhalle Real-/Sekundarschule“ wurde im Jahr 2016 begonnen und konnte im Jahr 2017 abgeschlossen werden. Mit den verbleibenden Teilmaßnahmen wurde im Jahr 2018 begonnen.

Bei der energetischen Sanierung der Turnhalle an der Real-/Sekundarschule haben sich Minderaufwendungen in Höhe von 23.397,25 Euro ergeben. Somit konnten hierfür Fördermittel in Höhe von 21.057,54 Euro (= 90 Prozent) noch nicht in Anspruch genommen werden. Diese bislang nicht verwendeten Fördermittel könnten für die Maßnahme „Rathaus Neubeckum“ verwendet werden.

Die Beendigung einer Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten bei der Bezirksregierung Münster anzuzeigen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 KInvFöG NRW). Nach diesem Zeitpunkt können keine Fördermittel mehr für die Maßnahme abgerufen werden.

Um die oben genannten „eingesparten“ Fördermittel in Höhe von 21.057,54 Euro auf die „teurer“ gewordene Maßnahme „Rathaus Neubeckum“ zu übertragen, wäre zunächst ein Ratsbeschluss erforderlich, da bislang keine „Flexibilisierung“ des Fördermitteleinsatzes beschlossen wurde. Sofern sich bei den derzeit noch in der Ausführung befindlichen Maßnahmen ebenfalls „Einsparungen“ bei den Fördermitteln ergeben sollten und diese auf kostenaufwendigere Maßnahmen übertragen werden sollten, wären ebenfalls erneute Beschlüsse erforderlich. Dieser zusätzliche bürokratische Aufwand soll vermieden werden.

Damit die Verwaltung in die Lage versetzt wird, die Ausschöpfung der Fördermittel zu gewährleisten, ist die Ermächtigung durch den Rat erforderlich, die noch abrufbaren Fördermittel flexibel für die anderen beschlossenen Maßnahmen einsetzen zu können. Die Bezirksregierung Münster hat keine Vorbehalte gegen eine solche Ermächtigung.

Der dargestellte Sachverhalt ist ebenfalls auf die Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen übertragbar. Hier sind jedoch die konkreten Maßnahmen noch nicht soweit begonnen, dass bereits Fördermittel abgerufen wurden. Die Möglichkeit, die Fördermittel flexibel einzusetzen, sollte jedoch auch hier geschaffen werden.

Nach Abschluss aller geförderten Investitionen soll dem Rat ein Abschlussbericht zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – jeweils für Kapitel 1 und 2 – vorgelegt werden, aus dem die Maßnahmen mit ihren geplanten und tatsächlichen Beträgen sowie die entsprechenden abgerufenen Fördermittel hervorgehen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0177

öffentlich

Finanzierung der Gewässerunterhaltung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
11.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Abhängig von den im Rahmen der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr durchzuführenden Erhebungen entstehen zusätzliche Kosten, die derzeit in der Verwaltung ermittelt werden.

Finanzierung

Die Erträge aus der Gewässerunterhaltungsgebühr werden auf dem Produktkonto 130105.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – veranschlagt.

Im Rahmen der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr entstehende Aufwendungen für die durchzuführenden Erhebungen sind im Haushalt 2019 zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

- §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1 Einführung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. Dezember 2017 wurde darüber berichtet, dass aufgrund einer Neuregelung des § 64 LWG NRW eine neue Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Unterhaltungsgebühren für fließende Gewässer eingeführt wurde. Im Zuge der Überlegungen zur Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben wurde festgestellt, dass die bisherige Satzung der Stadt Beckum nicht mehr anwendbar ist. Dadurch konnten die Gebühren für das Jahr 2018 nicht mehr auf der Grundlage dieser Satzung erhoben werden. Seinerzeit wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Angelegenheit zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung in die politischen Gremien eingebracht werden soll.

Die bislang Gebührenpflichtigen wurden im Rahmen der Jahreshauptveranlagung 2018 über die Aussetzung der Gebühr und die Möglichkeit einer rückwirkenden Neufestsetzung informiert.

2 Aufgabe der Gewässerunterhaltung

Fließende Gewässer im Sinne des LWG NRW sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweisigem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer dienen. Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben von Straßen (Straßenseitengräben) sowie Anlagen zur Bewässerung (Bewässerungsgräben) sind keine Gewässer (§ 2 Absatz 2 LWG NRW).

Die nordrhein-westfälischen Gewässer sind im Rahmen einer Anlage zum LWG NRW kategorisiert (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 LWG NRW). Im Stadtgebiet Beckums gibt es keine Gewässer zweiter Ordnung. Folglich sind alle Gewässer im Stadtgebiet als „Gewässer sonstiger Ordnung“ qualifiziert. Es handelt sich insbesondere um Werse, Angel/Hellbach, Quabbe und deren Zuflüsse.

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter und sonstiger Ordnung obliegt den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anliegerin sind (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 LWG NRW).

Zu den Unterhaltungspflichten gehören unter anderem (§ 39 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG):

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

An die Stelle der Gemeinden können Wasserverbände treten, die diese Pflichten übernehmen (§ 62 Absatz 3 LWG NRW). Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Beckum führen heute die Wasser- und Bodenverbände Sendenhorst-Ennigerloh, Ahlen-Beckum und der Unterhaltungsverband 5 – Quabbe diese Unterhaltungsarbeiten durch (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

3 Finanzierung der Gewässerunterhaltung

Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwererinnen und Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen (§ 64 Absatz 2 LWG NRW). Eine Umlage des Aufwandes erfolgt nur, soweit der Aufwand nicht durch Anteile der sogenannten Erschwererinnen und Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt ist. Erschwererinnen und Erschwerer sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (§ 64 Absatz 1 Nummer 1 LWG NRW), zum Beispiel Betreiberinnen und Betreiber von Kläranlagen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewässerverrohrungen, Straßenbaulastträgerinnen und Straßenbaulastträger mit Brückenbauwerken über ein Gewässer oder Betreiberinnen und Betreiber von Bahnstrecken mit Verrohrungen unter dem Bahndamm.

Seitens der innerhalb des Gebietes der Stadt Beckum wirkenden Wasserverbände werden folgende Aufwendungen gegenüber der Stadt Beckum geltend gemacht:

Unterhaltungskosten			
Wasser- und Bodenverband	Fläche in Hektar	Flächenbeitrag	Gesamt
Ahlen-Beckum	6 491,60	11,00 Euro	71.407,60 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	*) 2 488,53	*)18,18 Euro/9,09 Euro	26.321,55 Euro
Unterhaltungsverband 5 Quabbe	2 238,00	11,00 Euro	24.618,00 Euro
Summe	11 218,13		122.347,15 Euro

*) inklusive 407,13 Hektar für Innenbereich x 18,18 Euro = 7.401,62 Euro

4 Bisherige Refinanzierung der Gewässerunterhaltung

Die Stadt Beckum wiederum legte bislang auf der Grundlage der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. August 1981 den Unterhaltungsaufwand als Gebühren um. Veranlagt wurden die Flächen im Außenbereich.

Das Gebührenaufkommen errechnete sich dabei wie folgt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche in Hektar	Gebührensatz	Gesamt
Ahlen-Beckum	5 375,8413	11,00 Euro	59.134,25 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	1 865,1087	9,09 Euro	16.953,84 Euro
Unterhaltungsverband 5 Quabbe	2 107,4028	11,00 Euro	23.181,43 Euro
Summe	9 348,3528		99.269,52 Euro

Aufwendungen, die aus der Verwaltung der Gewässerunterhaltungsgebühr resultierten, waren bislang nicht umlagefähig. Beispielhaft zu benennen sind hier die Personal- und Sachaufwendungen im Rahmen der Veranlagung.

Ermächtigungsgrundlage für die städtische Satzung war § 92 Absatz 1 LWG NRW alte Fassung (a. F.). Nach der Rechtslage des § 92 Absatz 1 LWG NRW a. F. war bereits eine Differenzierung zwischen versiegelter und unversiegelter Flächen vorzunehmen. Versiegelte Flächen sollten wegen der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses höher belastet werden als übrige Flächen.

Daneben sollten die bei Waldgrundstücken maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. Soweit konkrete Grundstücksflächen wegen zu hohem Aufwand nicht ermittelt wurden, waren bebaute Grundstücke auf der Grundlage des Ortsrechts pauschal höher zu belasten als unbebaute Grundstücke. Näheres hierzu war im Ortsrecht zu regeln. Zudem war eine Einbeziehung des Innenbereichs vorgesehen. Eine frühere Regelung, nach der der Innenbereich unberücksichtigt bleiben konnte, war entfallen. Diese Vorgaben sind durch die Stadt Beckum bislang nicht umgesetzt worden.

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes wurden Satzungen auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 LWG NRW a. F. (zuletzt Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 19. Mai 2017 – Aktenzeichen 17 K 146/15) stets als rechtswidrig erachtet. Eine weitere Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf Basis der bisherigen Satzung scheidet daher aus, die Satzung ist aufzuheben. Die bis einschließlich des Veranlagungsjahres 2017 erlassenen Bescheide der Stadt Beckum haben jedoch Bestandskraft.

5 Überlegung zur künftigen Refinanzierung der Gewässerunterhaltung

5.1 Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr (Alternative 1)

Die Gemeinden können heute aufgrund der Neufassung des § 64 LWG NRW – als Nachfolgevorschrift des § 92 LWG NRW – den ihnen entstehenden Aufwand aus der Unterhaltung der Gewässer auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers als Gebühr umlegen. Hierzu bedarf es, unter anderem zur Festlegung des konkreten Gebührensatzes und als Ermächtigungsgrundlage zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen, des Erlasses einer entsprechenden Satzung. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat eine entsprechende Mustersatzung, die auch als Grundlage für eine eventuelle Satzung der Stadt Beckum dienen könnte, herausgegeben.

§ 64 LWG NRW ist jedoch keine bindende Vorschrift, es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Daher kann die Stadt Beckum selbständig die Entscheidung treffen, ob die durch die Wasserverbände in Rechnung gestellten Aufwendungen im Rahmen einer Gebühr nach § 64 LWG NRW oder auf andere Weise refinanziert werden sollen.

Laut Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urteil vom 8. Oktober 2012 – Aktenzeichen 13 K5117/12) handelt es sich bei dem seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers um die Gesamtheit aller Grundflächen innerhalb der äußersten Grenzen des Bereichs, von dem aus ein Zufluss des Wassers zum unterhaltenen Gewässer noch erfolgt. Das Niederschlagswasser in diesem sogenannten seitlichen Einzugsgebiet fließt somit von den Grundstücken in ein von dem jeweiligen Wasserverband zu unterhaltendes Gewässer im Bereich des Gemeindegebietes. Der Zufluss in das Gewässer (Hauptfluss) kann unmittelbar erfolgen oder auch über den Umweg von Nebenflüssen, Gräben und Bächen.

Das Niederschlagswasser kann auch direkt oder über angrenzende Grundstücke versickern und damit nach und nach über die unterirdischen Grundwasserfahnen in ein Gewässer gelangen. Somit trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei.

Das seitliche Einzugsgebiet wird über die zu unterhaltenden Gewässer definiert, denen das Wasser zufließt (siehe unter „2 Aufgabe der Gewässerunterhaltung“).

Grundsätzlich wären somit alle Grundstücke im gesamten Stadtgebiet, die im seitlichen Einzugsgebiet eines der zuvor genannten Gewässer liegen, zur Zahlung der Gewässerunterhaltungsgebühr heranzuziehen.

Zusätzlich zu dem von der Stadt Beckum zu tragenden Unterhaltungsaufwand könnten die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage und die Kosten für ein Gewässerkonzept nach § 74 Absatz 2 LWG NRW berücksichtigt werden (§ 64 Absatz 1 LWG NRW).

Durch die Heranziehung aller Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers zur Zahlung der Gewässerunterhaltungsgebühren könnte damit eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

Sofern eine Gebühr nach § 64 Absatz 1 LWG NRW erhoben werden soll, müssen die Aufwendungen nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Maßstab des § 64 Absatz 1 LWG NRW zu 90 Prozent von den Eigentümerinnen und Eigentümern der versiegelten Flächen und zu 10 Prozent von den Eigentümerinnen und Eigentümern der übrigen (unversiegelten) Flächen getragen werden. Als Maßstab ist der Quadratmeter Grundstücksfläche heranzuziehen.

Für eine Gebührenerhebung wären die Grundstücksflächen in Quadratmetern (qm) jeweils getrennt nach versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen zu erfassen.

Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien. Übrige Flächen sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob den Gewässern tatsächlich Wasser durch das Grundstück direkt oberflächlich zufließt oder ob es anderweitig abfließt (zum Beispiel über das Grundwasser oder die Kanalisation). Die Gewässerunterhaltung dient unter anderem dazu, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Flusses oder Baches nicht überflutet werden. Es kommt folglich allein auf die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet innerhalb der Wasserscheiden von zu unterhaltenden Gewässern an.

Abgrenzung der Niederschlagswassergebühr von der Gewässerunterhaltungsgebühr:

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren).

Bei der Niederschlagswassergebühr ist demnach die Abflusswirksamkeit in die städtische Abwasseranlage gebührenausschlaggebend, bei der Gewässerunterhaltungsgebühr ist dies die Lage des Grundstückes und zwar unabhängig von der Frage, ob tatsächlich dem Gewässer direkt etwas zugeführt wird. Es handelt sich hierbei um 2 verschiedene Tatbestände, die sich hinsichtlich der berücksichtigten Fläche – als Gebührenmaßstab – überschneiden können aber nicht müssen.

Für die Umlage über eine Gebühr müsste eine Flächenerhebung stattfinden, da für die einzelnen Grundstücke im Gemeindegebiet keine differenzierten Angaben zur Versiegelung vorliegen. Die Daten aus der Niederschlagswassergebühr können nicht verwendet werden, da hier die Abflusswirksamkeit des Niederschlagswassers in die städtische Abwasseranlage berücksichtigt wird.

Für die bei dieser Alternative zu erstellende Satzung kann eine Auswertung der versiegelten und unversiegelten Flächen in den jeweiligen Unterhaltungsgebieten der Wasserverbände im Beckumer Stadtgebiet mittels des Liegenschaftskatasters erfolgen, da in einer Gebührensatzung zwingend ein konkreter Gebührensatz zu benennen ist. Diese Auswertung und die nach § 64 Absatz 1 LWG NRW ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten wären Grundlage für die Festsetzung des Gebührensatzes in der Satzung. Die genaue Auswertung der versiegelten und unversiegelten Flächen für die einzelnen Grundstücke soll im Laufe des Jahres 2019 erfolgen.

Die versiegelten und unversiegelten Flächen können auf verschiedenen Wegen für die einzelnen Grundstücke ermittelt werden. So kann ein Überfliegen mit anschließender Auswertung nach versiegelten und unversiegelten Flächen erfolgen. Alternativ kann eine Erhebung über einen Fragebogen, der an alle Eigentümerinnen und Eigentümer versandt wird, erfolgen. Die ergänzende Nutzung vorhandener Katasterdaten – in beiden Varianten – ist angezeigt. Grundsätzlich ist auch eine Verbindung der beiden Ermittlungsvarianten möglich, sodass die ausgewerteten Daten des Überfliegens an die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Prüfung und eventuellen Änderung versandt werden. Wie die Flächenerhebung erfolgt, wird in der Satzung festgelegt. Vorüberlegungen innerhalb der Verwaltung – vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien – hinsichtlich eines Erhebungsverfahrens sind noch nicht abgeschlossen. Anfragen bei anderen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden haben gezeigt, dass es keine einheitliche Handhabung in diesem Punkt gibt. Die Verfahren sind jeweils mit Vor- und Nachteilen behaftet.

Auf der Grundlage der Ermittlung der versiegelten und unversiegelten Flächen ist die Gebühr für künftige Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Ohne die abschließende Kalkulation einer Gewässerunterhaltungsgebühr durchgeführt zu haben und die Unterteilung des Stadtgebietes in versiegelte und übrige Flächen zu kennen, ist eine belastbare Aussage zur Höhe einer Gebühr für versiegelte und unversiegelte Flächen nicht möglich. Erfahrungen aus anderen Städten und Gemeinden, die eine Gewässerunterhaltungsgebühr erheben, zeigen jedoch, dass sich die Belastungen der Abgabepflichtigen in engen Grenzen halten werden. Gegenüber der bisherigen Veranlagung ist eine Entlastung des Außenbereiches zu erwarten. Insbesondere die Aufwendungen zur erstmaligen Einführung der Gebühr werden zu einer Erhöhung des Gebührensatzes im Jahr der Einführung führen, da eine „Abschreibung“ der (erhöhten) Einführungsaufwendungen über mehrere Jahre nicht möglich ist.

Beispielhaft und ohne Bindungswillen für die Stadt Beckum werden hier die Gebührensätze der Städte Münster, Havixbeck und Billerbeck und entsprechende „Musterfälle“ dargestellt:

Grundstücksart	Stadt Münster		Stadt Havixbeck		Stadt Billerbeck	
	Gebühr pro Quadratmeter	Gebührenhöhe	Gebühr pro Quadratmeter	Gebührenhöhe	Gebühr pro Quadratmeter	Gebührenhöhe
Einfamilienhaus Grundstück 400 Quadratmeter						
<u>versiegelte</u> Fläche 150 Quadratmeter	0,009448 Euro	1,42 Euro	0,016362 Euro	2,45 Euro	0,026220 Euro	3,93 Euro
<u>unversiegelte</u> Fläche 250 Quadratmeter	0,000528 Euro	0,13 Euro	0,000174 Euro	0,04 Euro	0,000150 Euro	0,04 Euro
Summen		1,55 Euro		2,49 Euro		3,97 Euro
Landwirtschaftsbetrieb 352500 Quadratmeter (32,50 Hektar)						
<u>versiegelte</u> Fläche 2500 Quadratmeter	0,009448 Euro	23,62 Euro	0,016362 Euro	40,91 Euro	0,026220 Euro	65,55 Euro
<u>unversiegelte</u> Fläche 35000 Quadratmeter	0,000528 Euro	184,80 Euro	0,000174 Euro	60,90 Euro	0,000150 Euro	52,50 Euro
Summen		208,42 Euro		101,81 Euro		118,05 Euro

Zu erkennen ist, dass es nicht relevant ist, ob es sich um ein Grundstück im Innen- oder Außenbereich handelt, es ist lediglich relevant, zu welchem Anteil das Grundstück versiegelt ist.

Vorausgesetzt, der Haupt- und Finanzausschuss erteilt in seiner Sitzung am 11. September 2018 den Auftrag zur Erarbeitung eines Satzungsentwurfes durch die Verwaltung, ist die Befassung des Haupt- und Finanzausschusses am 4. Oktober 2018 mit dem Satzungsentwurf geplant. Ein Satzungsbeschluss könnte in der Sitzung des Rates am 11. Oktober 2018 erfolgen. Eine erstmalige Festsetzung der Gebühren gegenüber den Abgabepflichtigen – nach neuem Satzungsrecht – könnte im Rahmen der Jahreshauptveranlagung 2020 erfolgen.

In diesem Rahmen könnten auch die Gewässerunterhaltungsgebühren der Jahre 2018 und 2019 rückwirkend abgerechnet werden. Insofern würde es zu einem rückwirkenden Satzungserlass kommen, da eine Gebührensatzung grundsätzlich zu Beginn des Erhebungsjahres in Kraft treten muss. Im Rahmen der Einführung der getrennten Regenwassergebühr/Niederschlagswassergebühr hat die Rechtsprechung aber anerkannt, dass eine Gebührensatzung auch rückwirkend erlassen werden kann, wenn die bestehende Gebührensatzung rechtswidrig ist. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen könnte diese Rechtsprechung grundsätzlich auch für die rückwirkende Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr herangezogen werden, denn § 64 LWG NRW ist ohne Übergangsregelung zum 16. Juli 2016 in Kraft getreten und hat die Alt-Regelung des § 92 Absatz 1 LWG NRW a. F. abgelöst. Dabei wurde auch erstmalig ein gesetzlicher Kostenverteilungsschlüssel festgelegt und die Waldgrundstücke wurden nunmehr den anderen unversiegelten Flächen (Acker, Wiese, Blumenbeet, Rasen) zugeordnet.

Rechtsprechung hierzu gibt es aber nicht, weil die Regelung in § 64 LWG NRW noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung war.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2018 ebenfalls eine rückwirkende Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung beschlossen.

5.2 Direkte Einbeziehung in die Grundsteuern (Alternative 2)

Die Gewässerunterhaltungsaufwendungen der Stadt Beckum könnten alternativ in die Grundsteuern einbezogen und somit refinanziert werden. Dies würde bei Umsetzung eine Erhöhung der Grundsteuer B für die Grundstücke im Innenbereich sowie der Grundsteuer A für die Grundstücke im Außenbereich bedeuten.

Ob und inwieweit die Kommunalaufsicht eine derartige Finanzierung der Kosten der Gewässerunterhaltung mitträgt, da gemäß § 64 LWG NRW Gebühren erhoben werden können und Steuerfinanzierungen nach § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nachrangig sind, wäre gegebenenfalls noch zu klären.

Die Flächenermittlung und -erfassung, als Grundlage für die Erhebung einer Gebühr, ist mit einem nicht unbeträchtlichen Aufwand verbunden. Dies gilt für die erstmalige Ermittlung der Flächen und für die stetig vorzunehmende Aktualisierung der Datengrundlagen (Teilung von Grundstücken, Neuversiegelung von Flächen, Nutzungsänderung von Grundstücken). Eine Aktualisierung ist zwingende Voraussetzung für eine verursachungsgerechte und rechtmäßige Erhebung der Gebühren.

Vor dem Hintergrund des Verwaltungsaufwandes bei der Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühr könnte eine Refinanzierung der Mehrbelastung im Haushalt über eine Anhebung der Grundsteuern durchgeführt werden. Die Stadt Ahlen praktiziert diese Form der Finanzierung der Gewässerunterhaltungsaufwendungen. Dort werden verschiedene – alternativ über Gebühren zu finanzierende Leistungen – über die Grundsteuern „abgerechnet.“

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Innen- und Außenbereich würden bei dieser Variante keine einheitliche Mehrbelastung erfahren, da die Hebesätze unterschiedlich stark ansteigen müssten. Der Anteil an den gegenüber der Stadt Beckum umlagefähigen Aufwendungen für den Außenbereich beträgt nach Auskunft der Wasserverbände rund 99.300,00 Euro. Für den Innenbereich liegt er bei lediglich 23.100,00 Euro. Der Außenbereich würde dadurch mit einem um 58,41 Prozent zu erhöhendem Steuerertrag außergewöhnlich stark belastet. Der Hebesatz wäre ebenso zu erhöhen. Im Innenbereich wäre dies nicht der Fall, da durch die relativ geringen zusätzlichen Aufwendungen der Steuerertrag um lediglich 0,40 Prozent ansteigen müsste, sodass der Hebesatz ebenfalls nur gering ansteigen müsste.

Da die Gemeinden bei der Festsetzung der Grundsteuerhebesätze grundsätzlich frei sind, könnte auch eine andere Kostenverteilung zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B zur Abmilderung der Höhe der zu zahlenden Grundsteuer A in Erwägung gezogen werden.

5.3 Finanzierung durch allgemeine Haushaltsmittel (Alternative 3)

Soweit zur Refinanzierung der Gewässerunterhaltungsaufwendungen weder Gewässerunterhaltungsgebühren noch eine direkte Einbeziehung in die Grundsteuern erfolgen sollen, kann die Finanzierung der von der Stadt Beckum zu tragenden Aufwendungen nur durch allgemeine Haushaltsmittel – letztlich wiederum auch durch Steuererträge – erfolgen.

Bei dem kompletten Verzicht auf eine direkte Refinanzierung durch eine Umlage oder eine „direkte“ Einbeziehung in die Grundsteuern fällt kein Aufwand für die Erhebung der Grundstücksflächen und die Datenpflege sowie die Be- und Abrechnung gegenüber Steuer- oder Abgabepflichtigen an.

Die Alternative 2 und die Alternative 3 sind aufgrund des Rechtes der Gemeinden, die Steuerhebesätze zu bestimmen, auch kombinierbar.

6 Beurteilung der Alternativen und Handlungsvorschlag

Zur Beurteilung der verschiedenen Alternativen ist neben dem entstehenden einmaligen Aufwand bei Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr für das gesamte Stadtgebiet auch die Beurteilung des dauerhaften Aufwandes zu berücksichtigen. Die Erhebung einer Gebühr erzeugt – im Vergleich zu den übrigen Alternativen – den höchsten einmaligen Aufwand und gleichzeitig auch den höchsten dauerhaften Aufwand. Dieser Aufwand kann allerdings über die Gebühr mit umgelegt werden, da die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage zu den ausdrücklich umlagefähigen Aufwendungen nach § 64 Absatz 1 LWG NRW zählen. Die Erhöhung der Grundsteuern erzeugt insbesondere einen einmaligen Aufwand bei Einführung dieser „Verrechnungsvariante“ und insbesondere bei jährlicher „Feinabstimmung“ einen geringen dauerhaften Aufwand. Die Finanzierung durch die allgemeinen Haushaltsmittel erzeugt weder einmaligen noch dauerhaften Aufwand und ist daher als neutral einzustufen. Grundsätzlich gilt jedoch auch hier, dass der Haushaltsausgleich entsprechend der Vorschriften der GO NRW stets zu erreichen ist, was ebenfalls mit Aufwand verbunden ist.

Weiterhin sind Gerechtigkeit und Nachvollziehbarkeit wichtige Faktoren für die Akzeptanz einer Gebühr oder einer Steuererhöhung. In dieser Hinsicht ist die Gebühr deshalb als positiv zu bewerten, da die Eigentümerinnen und Eigentümer – überschlägig – nur gering zusätzlich belastet werden und die Belastung zudem in direkter Beziehung zu ihrem Eigentum steht. Weiterhin werden sie, je nach Art der Flächenermittlung, schon im Vorfeld informiert und eingebunden. Zudem ist eine Gewässerunterhaltungsgebühr verursachungsgerecht und entspricht der ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgesehenen Form der Refinanzierung gemeindlichen Aufwandes. Eine Erhöhung der Grundsteuern würde zu einem Großteil die Eigentümerinnen und Eigentümer von Flächen betreffen, die mit der Grundsteuer A besteuert werden. Die hier insbesondere besteuerten unversiegelten Flächen würden über eine Gewässerunterhaltungsgebühr deutlich geringer belastet. Eine Finanzierung durch allgemeine Haushaltsmittel ist in dieser Hinsicht als neutral zu bewerten.

Des Weiteren entspricht die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr als „spezielles Entgelt“ der „Hierarchie“ des § 77 Absatz 2 GO NRW. Dort werden Gebühren vorrangig – zum Beispiel vor Steuerfinanzierungen – als kommunale Einnahmequelle benannt.

Aufgrund der Darstellungen und insbesondere der Verursachungsgerechtigkeit wird vorgeschlagen, eine Gewässerunterhaltungsgebühr für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer einzuführen.

In der Sitzung wird eine Präsentation erfolgen.

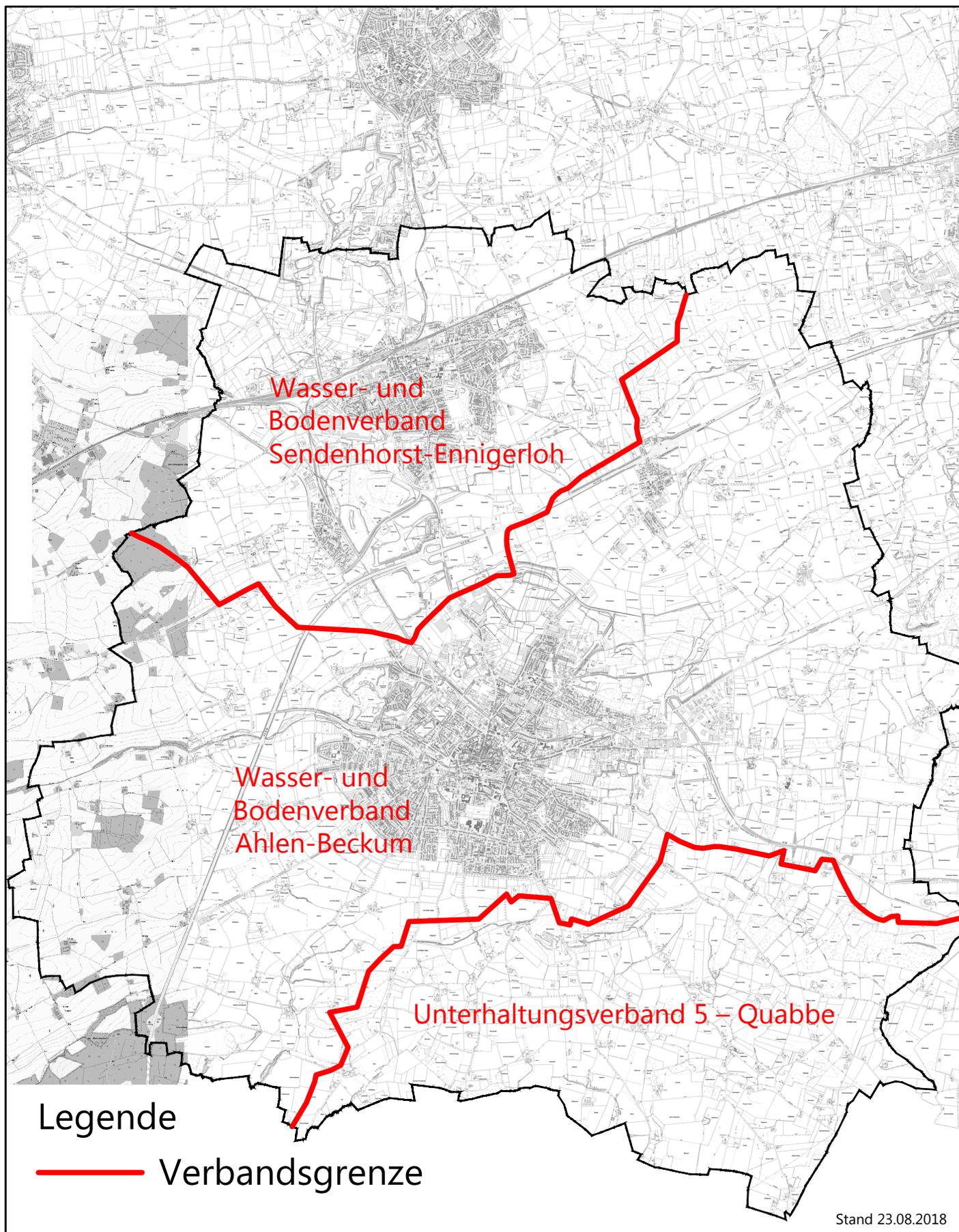
Anlage(n):

Wasserverbandsgebiete



TOP 0 6

Wasserverbandsgebiete





Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0184

öffentlich

Erlass einer Wettbürosteuersatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.09.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Wettbürosteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Durch den Erlass der Satzung entstehen zusätzliche Steuererträge. Vorsichtig geschätzt werden diese mit 20.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und mit jeweils 30.000 Euro für die Folgejahre angenommen.

Finanzierung

Die Wettbürosteuern werden bei einem noch einzurichtenden Produktkonto vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Steuern sollen nur dann erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KAG). Nach Artikel 105 Absatz 2 a Satz 1 Grundgesetz dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind insofern betroffen, dass über eine Wettbürosteuer eine Ausbreitung von Wettbüros vermieden werden könnte, um unter anderem auch der Spielsucht in diesem Bereich vorzubeugen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. September 2017 wurde zuletzt über die mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer berichtet (siehe Vorlage 2017/0224 – Bericht über die mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer – und Niederschrift über die Sitzung).

Berichtet wurde, dass das Bundesverwaltungsgericht Leipzig am 29. Juli 2017 entschieden hat, dass eine aufgrund des Wetteinsatzes erhobene Wettbürosteuer zulässig ist. Nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Begründung hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine Mustersatzung veröffentlicht. Auf dieser Basis ist nach Auffassung der Verwaltung nun eine rechtssichere Erhebung einer Wettbürosteuer möglich.

Anfang des Jahres 2018 wurden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zudem von dem Sportwettenveranstalter Tipico großflächig angeschrieben. Die Stadt Beckum wurde ebenfalls angeschrieben (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Der Sportwettenveranstalter Tipico bezog in diesem Schreiben Stellung zu dem Thema Wettbürosteuer, um – so Tipico – eine Klagewelle von Wettbürobetreiberinnen und Wettbürobetreibern zu vermeiden. Wesentliche Kritikpunkte von Tipico waren:

- Die Wettbürosteuer sei verfassungswidrig, weil sie keine kommunale Aufwandssteuer darstelle. Zugleich wurde eingeräumt, dass nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig „eine kommunale Wettbürosteuer auf den Umsatz zulässig sein könnte“.
- Der von kommunalen Verbänden vorgeschlagene Steuersatz von 3 Prozent auf den Wetteinsatz wirke kontraproduktiv und erdrosselnd. Tipico verwies in diesem Zusammenhang auf durchgeführte Berechnungen, die – nach Auffassung Tipicos – nahelegen, dass die bisherige Besteuerung (einiger Kommunen) nach einem Flächenmaßstab durchschnittlich einer Besteuerung des Wetteinsatzes in Höhe von 1 bis maximal 1,5 Prozent entspreche.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte hierzu mit Schnellbrief vom 27. März 2018 (siehe Anlage 2 zur Vorlage) mit, dass die grundsätzliche Zulässigkeit einer Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig bereits hinreichend positiv im Sinne der Kommunen beantwortet sei. Von einem möglichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, welches endgültig über die Vereinbarkeit einer Wettbürosteuer mit dem Grundgesetz entscheiden würde, sei dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen nichts bekannt.

Zur Höhe des in der Mustersatzung vorgeschlagenen Steuersatzes von bis zu 3 Prozent auf den Wetteinsatz führte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen aus, dass hiermit ein Rahmen für die Besteuerung beschrieben werden solle, der nach aktuellen Erkenntnissen und Einschätzungen Rechtssicherheit mit Blick auf das Erdrosselungsverbot und das Abstandsgebot zur bundesweiten Sportwettensteuer von 5 Prozent gewährleiste. Diese Empfehlung fuße insofern weder auf einer Analyse von Umsatzzahlen der nordrhein-westfälischen Wettbürobetreiberinnen und -betreiber noch wird auf die unzulässige Besteuerung nach dem Flächenmaßstab Bezug genommen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wies ausdrücklich darauf hin, dass der Beschluss über einen örtlich individuellen Steuersatz der Verantwortung der jeweiligen Kommune, im Speziellen des jeweiligen Rates als Satzungsgeber, unterliege.

Hierbei sei stets zu berücksichtigen, ob örtliche Gegebenheiten oder Entwicklungen auf eine erdrosselnde Wirkung der Besteuerung schließen lassen.

Eine Wettbürosteuer besteuert das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Das Mitverfolgen der Wettereignisse hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 13. März 2018 konkretisiert. Eine Mitverfolgungsmöglichkeit setzt voraus, dass Wettereignisse im Rahmen einer Fernsehübertragung beobachtet werden können. Dies kann durch Live-Übertragungen oder eine zeitlich verzögert Präsentation der Wettereignisse geschehen. Eine bloße Ergebnismitteilung oder eine reine Radioübertragung genügt hingegen nicht.

Die Entwicklung hinsichtlich der Einführung einer Wettbürosteuer in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen stellt sich bisher unterschiedlich dar. Das im April 2018 bekannt gemachte Ergebnis einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes hat gezeigt, dass zum Zeitpunkt der Umfrage 36 Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine Wettbürosteuer erhoben haben. Die Kommunen, die den Steuermaßstab des Wetteinsatzes anwenden, erheben in der Regel einen Steuersatz von 3 Prozent. Dies gilt beispielsweise für die Stadt Dortmund, die beklagte Kommune im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht war, die Stadt Essen und die Stadt Ahlen.

Im Beckumer Stadtgebiet werden momentan 3 Wettbüros betrieben. Die Einführung einer Wettbürosteuer soll auch dem Lenkungszweck dienen. Ziel ist es hier, das Glücksspiel einzudämmen, der Zunahme von Wettbüros entgegenzuwirken und somit die Spielsucht zu bekämpfen.

Mit einem regelmäßigen Besuch von Wettbüros sind erhebliche Suchtgefahren verbunden. Die Einführung der Wettbürosteuer dient daher auch der Bekämpfung der Spielsucht und dem präventiven Schutz der Spielerinnen und Spieler. Die Steuer kann zum einen das Stadtgebiet für die Ansiedlung weiterer Wettbüros unattraktiver machen. Zum anderen wird für die Spielerinnen und Spieler die Hemmschwelle für das Wetten heraufgesetzt und das Wetten weniger attraktiv. Über den Schutz der Spielerinnen und Spieler hinaus bestehen in Beckum momentan keine dringenden ordnungspolitischen Gründe für Beschränkungen gegenüber Wettbüros.

Auf der Basis der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, die Erhebung einer Wettbürosteuer für die Stadt Beckum zu beschließen. Als Steuersatz werden 3 Prozent auf den Spieleinsatz vorgeschlagen. Dieser Steuersatz liegt im Bereich des vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Rahmens. Hiermit werden nach derzeitigen Erkenntnissen das Erdrosselungsverbot und das Abstandsgebot von der Sportwettensteuer beachtet. Inwieweit sich auf örtlicher Ebene Erkenntnisse für eine mögliche Erdrosselungswirkung zeigen, ist im Hinblick auf die Entwicklung des Bestandes zu beobachten. Dies wird nach der Einführung einer Wettbürosteuer – entsprechende Beschlüsse voraus gesetzt – durch die Verwaltung geschehen. Der beigefügte Satzungsvorschlag (siehe Anlage 3 zur Vorlage) basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und der Wettbürosteuersatzung der Stadt Essen.

Die Verwaltung der Wettbürosteuer kann – insbesondere aufgrund der Anzahl von derzeit 3 Wettbüros im Gebiet der Stadt Beckum – im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten der Verwaltung erledigt werden.

Anzumerken ist, dass aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage bisher keine belastbaren Umsatzzahlen als Kalkulationsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der Steuer vorliegen. Eine belastbare Prognose zur Aufkommensentwicklung ist daher aktuell nicht möglich. Anfragen bei anderen Städten haben keine belastbaren Erkenntnisse gebracht. Insofern ist vorgesehen, für die Haushaltsplanung einen vorsichtig geschätzten Steuerertrag von 10.000 Euro pro Wettbüro pro Jahr anzunehmen. Im Jahr 2019 würden aufgrund der vorgesehenen nachträglichen Veranlagung 3 Quartale festgesetzt, sodass sich hier ein geschätzter Steuerertrag von 22.500 Euro ergeben könnte. Für die Haushaltsplanung sollen gerundet 20.000 Euro angesetzt werden.

Anlage(n):

- 1 Schreiben des Sportwettenveranstalters Tipico aus Januar 2018
- 2 Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2018
- 3 Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

TOP Ö 7

Anlage 1 zur Vorlage 2018/0184

TIPICO CO. LTD. • Portomaso Business Tower • St. Julian's STJ 4011 • Malta

EINGEGANGEN
- 4. Jan. 2018
Stadtkasse BE I

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Postfach 18 63
59248 Beckum
GERMANY

Ø FB 2 / 3

Eingang FB 2
4. Jan. 2018

TIPICO CO. LTD.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel.: +356 25 70 70 00
Fax: +356 25 70 70 99
info@tipico.com - www.tipico.com

MFSA Registration Number: C 34286
VAT Registration Number: MT18579710
Remote Gaming License
LGA/CL2/180/2004

Bank of Valletta International p.l.c
IBAN:
MT53VALL22013000000040015390435
BIC/SWIFT: VALLMTMT

Vorschläge für eine Neubemessung der Wettbürosteuer nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir wenden uns an Sie, weil Wettbürobetreiber und Vertriebspartner von uns in den letzten Wochen vermehrt angeschrieben worden sind mit der Bitte um Offenlage ihrer Umsatzzahlen im Hinblick auf eine Neubemessung der Wettbürosteuer nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts.

Dazu fügen wir Ihnen unsere Vorschläge für eine Neubemessung der Wettbürosteuer bei (Anlage). Tipico ist der größte Sportwettveranstalter in Deutschland mit dem wohl größten Netzwerk an Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Die von uns genannten Werte dürften daher repräsentativ für die Branche sein. Im allseitigen Interesse setzen wir uns dafür ein, dass es nicht erneut zu einer massenhaften Klagewelle von Wettbürobetreibern kommt. Dazu dienen unsere Vorschläge.

Für weitere Informationen und ein offenes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Tipico-Team
Retail Services Malta

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Postfach 18 63
59248 Beckum
GERMANY

.....
TIPICO CO. LTD.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta
.....

Tel.: +356 25 70 70 00
Fax: +356 25 70 70 99
info@tipico.com - www.tipico.com
.....

MFSA Registration Number: C 34286
VAT Registration Number: MT18579710
Remote Gaming License
LGA/CL2/180/2004
.....

Bank of Valletta International p.l.c
IBAN:
MT53VALL22013000000040015390435
BIC/SWIFT: VALLMTMT
.....

Vorschläge für eine Neubemessung der Wettbürosteuer nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts

1. Tipico ist der größte Sportwettveranstalter in Deutschland mit dem wohl größten Netzwerk an Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Tipico geht daher davon aus, dass die folgenden Vorschläge für eine Bemessung der Wettbürosteuer repräsentativ für die gesamte Branche herangezogen werden können.

Tipico tritt dabei im allseitigen Interesse dafür ein, weitere massenhafte Rechtsstreitigkeiten über die Ausgestaltung der Wettbürosteuer – vorbehaltlich der grundsätzlichen Frage der Unzulässigkeit – nach Möglichkeit zu vermeiden.

Tipico schlägt daher nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts folgende Änderungen für die Bemessung der Wettbürosteuer vor. Die Vorschläge sind vor allem darauf gerichtet, dass klargestellt werden sollte, dass nur die in dem Wettbüro vor Ort getätigten Umsätze besteuert werden, und dass eine Steuer nur in der Höhe erhoben wird, die insgesamt der bisherigen Flächenbesteuerung entspricht. Dies wäre nach den Tipico vorliegenden repräsentativen Durchschnittswerten ein

Steuersatz von 1,0 % bis max. 1,5 % auf den Einsatz.

Eine höhere Steuer wäre für viele Vermittler existenzbedrohend und erdrosselnd. Sie würde deshalb zu

einer Welle an Rechtsstreiten führen, weil alle Wettbürobetreiber aufgrund der Existenzbedrohung in Klageverfahren gezwungen würde.

Bei dem hier vorgeschlagenen Steuersatz würde dagegen im Durchschnitt das gleiche Ergebnis auf der Einnahmenseite bei den Kommunen herauskommen wie im Fall der Flächenbesteuerung.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 29.06.2017 (9 C 8/16 u.a.) die Satzung der Stadt Dortmund für rechtswidrig erachtet, aber auch entschieden, dass eine kommunale Vergnügungssteuer für Sportwettbüros („Wettbürosteuer“) auf den Umsatz zulässig sein könnte.

3. Tipico hält diese Entscheidung rechtlich für falsch:

Es liegt schon überhaupt keine Aufwandsteuer vor. Denn es fehlt wegen der Kostenfreiheit des Vergnügens (= kostenlose Mitverfolgung im Fernsehen) an jeglichem steuerrelevanten Aufwand. Der VGH Baden-Württemberg hat dies zu Recht festgestellt (Urteil vom 28. Januar 2016 – 2 S 1019/15, juris).

Wenn überhaupt, dann könnte eine Wettbürosteuer aber auch allenfalls dann Bestand haben, wenn sie der Sportwettsteuer nicht gleichartig ist und wenn sie im Hinblick auf die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung einen **ausreichenden Abstand von der ebenfalls einsatzbezogenen Sportwettsteuer** des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wahrt. Diese Steuer beträgt allerdings bereits 5 % des Spieleinsatzes. Der Steuermaßstab wurde ganz bewusst so festgelegt. Denn dem Bundesgesetzgeber geht es darum, ein hinreichend attraktives Angebot zu gewährleisten. Nur so ist der von dem Glücksspielstaatsvertrag als das wesentliche Ziel verfolgte Kanalisierungseffekt zu erreichen. Tipico sieht die große Gefahr, dass bei einem steuerbedingten „Aussterben“ von stationären Wettbüros die Kunden in den

nicht regulierten Schwarzmarkt abwandern. Für die bundesweite Glücksspielregulierung wäre dies fatal. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht war dies ein Schwerpunkt. Es kam deutlich zum Ausdruck, dass bei der Wettbürosteuer eine Höhe zu wählen ist, die gegenüber der Sportwettsteuer nicht ins Gewicht fällt.

Letzten Endes wird über die sich daraus ergebende Verfassungswidrigkeit der Wettbürosteuer das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

4. Tipico tritt jedoch dafür ein, dass über die Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen über die Unzulässigkeit der Steuer hinaus keine weitere Welle an Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen wird. Daher sollte die Wettbürosteuer allenfalls nach den folgenden Maßstäben erhoben werden.

Dass die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach den Bundesverwaltungsgerichtsurteilen nunmehr eine einsatzbezogene Wettbürosteuer einführen wollen, ist nachvollziehbar. Der vorgesehene Steuersatz ist aber mit **3%** des Wetteinsatzes **untragbar hoch und wirkt kontraproduktiv**. Er beruht offenbar auf einer Empfehlung des Städte- und Gemeindetages. Nach Kenntnis von Tipico liegen ihm allerdings keinerlei Erfahrungswerte über Einsätze in Sportwettbüros zugrunde. Dieser Mangel ist den Kommunen auch bewusst. Wettbürobetreiber wurden deshalb nach unseren Informationen in den letzten Wochen landesweit vermehrt angeschrieben mit der Bitte um Offenlage der Umsatzzahlen.

Diesem sehr hohen Steuersatz liegen erkennbar unrealistische Vorstellungen über die in den Wettbüros bundesweit getätigten Umsätze zugrunde. Dies beruht darauf, dass deren Umfang vom Steueraufkommen der Sportwettsteuer ausgehend geschätzt wird. Dieses geht indessen nur zu ca. einem Drittel auf Einsätze in den Wettbüros zurück. Der weit überwiegende Teil wird inzwischen in dem Online-Geschäft

außerhalb des stationären Vertriebs generiert. Es ist davon auszugehen, dass diese Verschiebung in das Online-Geschäft auch in Zukunft anhalten wird. Die Vergnügungssteuer in den Wettbüros wird diesen Prozess noch verstärken. Sie führt zur Verdrängung in das Internet.

5. Tipico schlägt vor diesem Hintergrund – unabhängig von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Steuererhebung – folgende Änderungen vor:

- a) Die Wettbürosteuer kann sich nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, die von dem Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet wurde, nur auf Einrichtungen beziehen, in denen eine Fernsehübertragung stattfindet. Das OVG hat ausdrücklich entschieden: „Der spezifische Charakter eines Wettbüros gegenüber einer Wettannahmestelle erfordert als konstituierendes Merkmal, dass Wettereignisse beobachtet werden können, also eine Fernsehübertragung.“ (Urteil vom 13. April 2016 – 14 A 1648/15, Rn. 162, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat dies nicht in Frage gestellt.

Die Besteuerung von reinen Wettannahmestellen ohne Fernsehübertragung scheidet daher von vorneherein aus.

Um weitere Rechtsstreitigkeiten darüber zu vermeiden, schlägt Tipico daher vor, die Betreiber reiner Annahmestellen nicht zu besteuern – auch nicht rückwirkend. Tipico regt an, entsprechend der OVG-Rechtsprechung in den Satzungen klarzustellen, dass Wettannahmestellen aus der künftigen wie auch aus einer rückwirkenden Besteuerung ausgenommen sind. Am Beispiel der geplanten Satzung der Stadt Aachen könnte dies z.B. in § 4 so formuliert werden:

„Bemessungsgrundlage ist die Summe aller Aufwendungen, die als Wetteinsatz die Teilnahme an dem Wettereignis ermöglichen. Ausgenommen sind alle Aufwendungen, die in Wettannahmestellen ohne Fernsehübertragungen getätigt werden.“

- b) Die Wettbürosteuer kann nur eine kommunale Steuer sein. Sie kann sich daher allenfalls auf solche Einsätze beziehen, die vor Ort in der Kommune in einem Wettbüro getätigt werden. Online getätigte Einsätze werden damit von vorneherein nicht erfasst. Um Rechtsstreitigkeiten über diesen – wohl auch für die Kommunen selbstverständlichen Punkt – vorzubeugen, sollte dies ebenfalls in den Satzungen ausdrücklich klargestellt werden, z.B. so:

„Bemessungsgrundlage ist die Summe aller vor Ort in dem Wettbüro getätigten Aufwendungen, die als Wetteinsatz die Teilnahme an dem Wettereignis ermöglichen. Ausgenommen sind Aufwendungen, die in Wettannahmestellen ohne Fernsehübertragungen getätigt werden.“

Ansonsten müsste die Satzung allein aus diesem Grunde von allen Betreibern angefochten werden.

- c) Die von kommunaler Seite geplante rückwirkende Steuererhebung ist, wenn überhaupt, allenfalls bis zu dem Zeitpunkt in der Vergangenheit zulässig, ab dem die ursprüngliche (rechtswidrige) Satzung gegolten hat. Außerdem gilt das Verschlechterungsverbot. Das heißt: Eine Besteuerung, die dazu führt, dass die Abgabe für den jeweiligen Erhebungszeitraum – sowohl für den einzelnen Steuerschuldner als auch insgesamt für die Kommune – nachträglich erhöht wird, ist unzulässig.

Um Rechtsstreitigkeiten auch über diesen Punkt zu vermeiden, schlägt Tipico vor, die nachträgliche Erhebung der Wettbürosteuer auf den Zeitraum zu begrenzen und auf den Betrag zu deckeln, der nicht zu einer nachträglichen Erhöhung führt.

- d) Die geplante Besteuerung in Höhe von 3 % auf den Wetteinsatz würde zu einer deutlichen Verschlechterung gegenüber der Besteuerung nach der Fläche führen. Sie würde in vielen Fällen sogar zur Erdrosselung der Betreiber führen. Die meisten Vermittler könnten bei einer derartigen Steuerbelastung nicht „überleben“. Eine solche Steuer ist nach ständiger Rechtsprechung unstreitig rechtswidrig.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, dass Sportwetten anders funktionieren als Geldspielgeräte: Geldspielgeräte haben eine fixe Mindestauszahlquote und umgekehrt auch eine fixe Gewinnquote auf den Einsatz für den Betreiber. Dies ist bei Sportwetten nicht der Fall. Sie hängen von dem ungewissen Ausgang der bewettbaren Sportereignisse ab. Die Umsatzzahlen sind oftmals wenig aussagekräftig in Relation zu dem verbleibenden Gewinn auf Vermittler-/Veranstalterseite (dem sog. „Hold“: Wetteinsatz abzüglich Gewinnauszahlung).

Eine Besteuerung in Höhe von 3 % des Einsatzes wäre so hoch, dass die Wettbürobetreiber sie nicht nur nicht verkraften könnten, sondern flächendeckend in die gerichtliche Auseinandersetzung gezwungen werden. Dies würde voraussichtlich zu noch **weitaus mehr Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Steuer** führen als im Fall der Flächensteuer, da hier jeder Wettbürobetreiber gezwungen wäre, Rechtsmittel einzulegen.

- 7 -

6. Ausgehend von der Annahme einer Flächenbesteuerung von 200,- bis 250,- EUR / Monat für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche, die den Bundesverwaltungsgerichtsurteilen zugrunde lag, und einer Durchschnittsgröße von Tipico-Wettbüros in NRW von 98 qm, ergab sich auf der bisherigen Bemessungsgrundlage eine durchschnittliche Steuerbelastung pro Standort in Höhe von 1.000,- EUR bis 1.250,- EUR / Monat.

Der durchschnittliche Wetteinsatz pro Wettbüro beträgt nach unseren Schätzungen als Marktführer derzeit ca. 80.000,- EUR / Monat, wobei in den nächsten Monaten/Jahren mit einer gewissen Steigerung der Umsätze zu rechnen ist (insbesondere dann, wenn es endlich zur Vergabe von Konzessionen kommt).

Bei der nunmehr geplanten Besteuerung des vor Ort getätigten Wetteinsatzes in einem Wettbüro folgt daraus, um im Ergebnis zu dieser gleichen Steuerbelastung für die Wettbürobetreiber zu kommen, eine

Besteuerung in Höhe von 1,0 % bis max. 1,5 % auf den Wetteinsatz

Diese Werte hat Tipico anhand der ihr bekannten Größen und Umsatzzahlen aller Tipico-Wettvermittlungsstellen in NRW im Durchschnitt berechnet. Es handelt sich daher aus Sicht von Tipico um repräsentative Werte, die auch für andere Veranstalter Geltung beanspruchen dürften.

Tipico schlägt daher vor, den Steuersatz allenfalls wie folgt festzusetzen:

„Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten beträgt [zwischen 1 und 1,5] vom Hundert der Wetteinsätze.“



■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 41.6.4.8-001/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Müller
Durchwahl 0211-4587-220/255

27. März 2018

Schnellbrief 90/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Wettbürosteuer – Initiativen des Sportwettenveranstalters Tipico

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

nach Veröffentlichung der Wettbürosteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit Schnellbrief [Nr. 297](#) vom 08.12.2017 sind der Geschäftsstelle zwei aufeinander bezogene **Schreiben des Sportwettenveranstalters Tipico** aus Dezember 2017 bzw. vom 01.02.2018 zur Kenntnis gelangt, die offenbar großflächig an Kommunen versendet wurden, die eine Wettbürosteuer eingeführt haben bzw. deren Einführung planen.

Tipico stellt darin weitere Klagen/Klagewellen von Wettbürobetreibern für den Fall in Aussicht, dass die in den Schreiben eröffneten Vorschläge nicht umgesetzt würden. Man trete, so das erste Schreiben,

„im allseitigen Interesse dafür ein, weitere massenhafte Rechtsstreitigkeiten über die Ausgestaltung der Wettbürosteuer – vorbehaltlich der grundsätzlichen Frage der Unzulässigkeit – nach Möglichkeit zu vermeiden.“

Tipico verweist dafür insbesondere auf folgende, aus seiner Sicht kritischen Punkte:

- i. Tipico hält die kommunale Wettbürosteuer bereits an sich für verfassungswidrig, weil sie keine kommunale Aufwandsteuer darstelle – wobei zugleich eingeräumt wird, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2017 (Az. 9 C 7.16 u. a., vgl. Schnellbrief [Nr. 159](#) v. 05.07.2017) *„eine kommunale Vergnügungssteuer für Sportwettbüros („Wettbürosteuer“) auf den Umsatz zulässig sein könnte“*. Mit diesem Urteil hatte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts im

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Wesentlichen – mit Ausnahme der Erwägungen zum Steuermaßstab „Fläche“ – bestätigt.

Über den aus Sicht von Tipico fehlenden Aufwandsteuercharakter sowie eine Gleichartigkeit mit der staatlichen Sportwettensteuer und einen Verstoß gegen die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung müsse laut den vorliegenden Schreiben letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Fragen der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Wettbürosteuer als örtlicher Aufwandsteuer sowie ihrer Ungleichartigkeit zur staatlichen Sportwettensteuer i. S. d. RennwLottG mit dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bereits hinreichend – positiv – beantwortet worden (vgl. Rn. 12 ff. und 19 ff. des Urteils). Dies gilt auch und gerade mit Blick auf die Rechtsauffassung des VGH Baden-Württemberg, auf die sich das Schreiben noch einmal ausdrücklich bezieht und der sich das Bundesverwaltungsgericht in den genannten Punkten ausdrücklich nicht angeschlossen hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ebenfalls klargestellt, dass die Wettbürosteuer – in der dem Gericht zur Beurteilung vorliegenden Fassung der Besteuerung – auch nicht gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstößt (Rn. 29 ff.). Zwar dürften konzeptionelle Entscheidungen des zuständigen Bundesgesetzgebers, wie er sie mit der staatlichen Sportwettenbesteuerung verfolge, nicht durch Entscheidungen eines Landesgesetzgebers in dem Sinne verfälscht werden, dass Normadressaten gegenläufigen Regelungen ausgesetzt wären. Im Ergebnis geschehe dies durch die kommunale Wettbürosteuer aus folgenden Gründen aber nicht: Gleichrangige Ziele des Staatsvertrages, die es auf Landesebene nicht zu konterkarieren gelte, seien

„die Bekämpfung der Spielsucht einerseits und die Überführung des Glücksspielangebots in einen legalen Markt andererseits. Dem erstgenannten Ziel läuft die Wettbürosteuer ersichtlich nicht zuwider. Dass auch kein Widerspruch zum zweiten Ziel besteht, begründet das Oberverwaltungsgericht damit, dass der Wettbürosteuer keine erdrosselnde Wirkung zukomme, so dass sie nicht die Existenz eines begrenzten legalen Glücksspielangebots gefährde. Im Übrigen werde weder im Glücksspielstaatsvertrag noch im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz speziell das Glücksspielangebot in Wettbüros geschützt. Vielmehr werde lediglich ein legaler Bestand von Wettvermittlungsstellen vorgesehen. Soweit geltend gemacht werde, der Landesgesetzgeber wünsche Wettbüros wegen der dort im Gegensatz zum anonymen Wetten im Internet ausgeübten sozialen Kontrolle, habe sich dies nicht in einem Normbefehl des Glücksspielrechts niedergeschlagen, erst Recht nicht im Sinne des Ausschlusses einer Besteuerung von Wettbüros. Der Senat schließt sich dieser Argumentation im Ergebnis an. (...)

Zwar sollte der ermäßigte Steuersatz [sc. der staatlichen Sportwettensteuer] - wie oben näher dargelegt wurde - attraktive Bedingungen schaffen, um eine Überführung des bisherigen illegalen Wettangebots in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages zu fördern. Dem widerspricht allerdings eine moderat bemessene Vergnügungssteuer, die - gewissermaßen zur "örtlichen Feinsteuerung" - auf einen ausgewählten Teil der Sportwetten erhoben wird, nicht. Denn das neue Glücksspielrecht sieht gerade keine unbegrenzte Zulassung von Wettannahmestellen, sondern wegen ihrer besonderen Gefahren deren zahlenmäßige Beschränkung vor. Dass Wettbüros allein durch die Wettbürosteuer derart geschwächt werden, dass sich hierdurch die Gefahr eines Ausweichens von Wettkunden in die Illegalität ergibt, ist nicht ersichtlich und im Übrigen eine Frage der - noch zu erörternden - Erdrosselungswirkung der Steuer."

(BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 – Rn. 37 f., Herv. nicht im Orig.)

In der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2017 war dieser Gedankengang mit der Formulierung umschrieben worden, dass die kommunale Wettbürosteuer jedenfalls dann nicht mit der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers in Widerspruch stehe, „wenn sie - wie vorliegend - einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast wahrft“.

Im Ergebnis führt das Gericht, wie in der zitierten Passage deutlich zum Ausdruck kommt, auch die Frage eines hinreichenden Abstands zur Sportwettensteuer bzw. der Widerspruchsfreiheit im Wesentlichen auf die Prüfung des Erdrosselungsmaßstabs zurück (dazu sogleich unter ii.).

Von einem etwaigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das von Tipico ebenfalls in Aussicht gestellt wird, ist der Geschäftsstelle aktuell nichts bekannt.

- ii. Den Hauptkritikpunkt von Tipico bildet der – auch in der StGB-Mustersatzung als Größenordnung genannte – Steuersatz von 3 % auf den Wetteinsatz. Das Schreiben hält einen Steuersatz von 3 % des Wetteinsatzes für „untragbar hoch“; er wirke „kontraproduktiv“ und erdrosselnd. Die meisten Vermittler könnten laut Tipico bei einer Steuerbelastung von 3 % des Wetteinsatzes nicht überleben. Nach Kenntnis von Tipico

„liegen ihm (...) keinerlei Erfahrungswerte über Einsätze in Sportwettbüros zugrunde. Dieser Mangel ist den Kommunen auch bewusst. Wettbürobetreiber wurden deshalb nach unseren Informationen in den letzten Wochen landesweit vermehrt angeschrieben mit der Bitte um Offenlage der Umsatzzahlen.“

Außerdem weist Tipico darauf hin, dass die Umsatzzahlen oftmals wenig aussagekräftig in Relation zu dem verbleibenden Gewinn auf Vermittler-/Veranstalterseite (dem sog. „Hold“: Wetteinsatz abzüglich Gewinnauszahlung) seien.

Aus Sicht der Geschäftsstelle kann lediglich bestätigt werden, dass die Nennung eines möglichen Steuersatzes von 3 % nicht auf einer Analyse von Umsatzzahlen der nordrhein-westfälischen Wettbürobetreiber fußt, sondern einen Rahmen für die Besteuerung beschreiben soll, der nach aktuellen Erkenntnissen und Einschätzungen Rechtssicherheit mit Blick auf das Erdrosselungsverbot bzw. die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (Abstandsgebot) gewährleisten kann.

Ein Steuersatz von 3 % auf den Wetteinsatz stellt dabei selbstverständlich keine verbindliche Vorgabe für den kommunalen Satzungsgeber dar. Vielmehr bleibt der Beschluss des örtlich-individuellen Steuersatzes in der Verantwortung des Rates. Aus der Beratungspraxis ist der Geschäftsstelle auch bekannt, dass örtliche Steuersätze die 3 %-Schwelle vielfach unterschreiten, etwa dann, wenn eine aufkommensneutrale Besteuerung nach Umstellung des Steuermaßstabs angestrebt wird.

Gleichwohl bleibt – unabhängig von der Höhe des individuellen Steuersatzes – stets zu beobachten, ob örtliche Entwicklungen auf eine erdrosselnde Wirkung der Besteuerung schließen lassen. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem genannten Urteil vom 29. Juni 2017 unter Inbezugnahme der bekannten Erdrosselungsmaßstäbe noch einmal wiederholt:

„Ein Eingriff in die Freiheit der Berufswahl liegt dann vor, wenn die Steuer ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach es in aller Regel unmöglich macht, den angestrebten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen (stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. April 1971 - 1 BvL 22/67 - BVerfGE 31, 8 <29> und Kammerbeschluss vom 3. Mai 2001 - 1 BvR 624/00 - NVwZ 2001, 1264). Einer kommunalen Steuer kommt danach eine erdrosselnde Wirkung zu, wenn mit der Ausübung des in Rede stehenden Berufs in der Gemeinde infolge dieser Steuer nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein angemessener Reingewinn erzielt werden kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 1. April 1971 - 1 BvL 22/67 - BVerfGE 31, 8 <22 f.> und vom 4. Februar 2009 - 1 BvL 8/05 - BVerfGE 123, 1 <36 f.>). Der Betrachtung ist nicht der einzelne, sondern ein durchschnittlicher Betreiber im Gemeindegebiet zugrunde zu legen. Art. 12 GG gewährleistet keinen Bestandsschutz für die Fortsetzung einer unwirtschaftlichen Betriebsführung. Es ist daher zu ermitteln, ob der durchschnittlich zu erzielende Bruttoumsatz die durchschnittlichen Kosten unter Berücksichtigung aller anfallenden Steuern einschließlich eines angemessenen Betrages für Eigenkapitalverzinsung und Unternehmerlohn abdecken kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2015 - 9 C 22.14 - BVerwGE 153, 116 Rn. 17). (...)

Selbst wenn man dies zugrunde legt [sc. dass der unternehmerische Entscheidungsspielraum und die Möglichkeit der Steuerabwälzung auf den Kunden eingeengt sind, weil umfangreiche gewerbe- und glücksspielrechtliche Beschränkungen bestehen], hat der Kläger nicht substantiiert behauptet, dass die Einnahmen eines Wettbürobetreibers aus der Vermittlung von Sportwetten die durchschnittlichen Kosten nicht abdecken und kein angemessener Unternehmerlohn mehr verbleibt. Dem Oberverwaltungsgericht ist in seiner Einschätzung beizupflichten, dass angesichts des derzeitigen Booms von Wettbüros auch keine Tendenz zum Absterben dieser Branche erkennbar ist (im Ergebnis ebenso Birk, Rechtsgutachten zur rechtlichen Zulässigkeit der kommunalen Wettbürosteuer, 5. November 2014, S. 26 f.). (...) Für eine allgemeine, unterhalb der Erdrosselungsgrenze liegende Schwelle einer unverhältnismäßig hohen Steuerbelastung ist kein Raum. Wirkt die Steuer nicht erdrosselnd, weil sie einem umsichtig handelnden durchschnittlichen Unternehmer die Möglichkeit belässt, einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften, ist sie in der Regel nicht unverhältnismäßig“.

(BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 – Rn. 41)

Damit ist auf der einen Seite ein Beobachtungsauftrag für die Städte und Gemeinden verbunden, wie sich ihre örtlich-individuelle Besteuerung konkret auswirkt. Auf der anderen Seite lassen sich mit diesen Maßstäben landes- oder gar deutschlandweite Aussagen zur Angemessenheit eines Steuersatzes – wie Typico sie formuliert – nur schwerlich in Einklang bringen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Wettbürosteuer als kommunale Aufwandsteuer auf eine kalkulatorische Abwälzbarkeit hin ausgelegt ist, deren Möglichkeit das Bundesverwaltungsgericht auch ausdrücklich bestätigt (Rn. 43 ff.). In diesem Sinne ist von einer Betroffenheit der Wettbürobetreiber – indirekt – erst dann auszugehen, wenn auf Seiten der Wettkunden wegen der Steuer tatsächlich ein massiver Rückgang von Wetten zu verzeichnen wäre.

In diesem Licht sind auch die von Typico durchgeführten Berechnungen zu bewerten, die nahelegen, dass die bisherige Besteuerung nach einem Flächenmaßstab durchschnittlich einer Besteuerung des Wetteinsatzes in Höhe von 1 % bis maximal 1,5 % entspreche. Aus Sicht der Geschäftsstelle fehlerhaft ist allerdings, daraus den Umkehrschluss zu ziehen, dass eine höhere Besteuerung per se nicht zulässig oder auch nur problematisch ist.

Dies gilt auch dann, soweit im Rahmen der Umstellung des Steuermaßstabs für die Zukunft eine höhere Besteuerung beschlossen wird, die Umstellung mit anderen Worten also nicht aufkommensneutral stattfindet. Steuersätze sind veränderbar, solange das Erdrosselungsverbot und die zum Rückwirkungsverbot bzw. Vertrauensschutz erwähnten Maßgaben beachtet werden. Soweit örtlich allerdings eine *aufkommensneutrale* Umstellung der Besteuerung gewünscht sein sollte, lassen erste Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft vermuten, dass

dafür – je nach Ausgestaltung des früheren Flächenmaßstabs – ein Steuersatz von 3 % nicht unbedingt erforderlich ist.

An der dargestellten Bewertung ändert schließlich auch der Umstand nichts, dass Tipico seine Berechnungen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC auf ihre Nachvollziehbarkeit hat untersuchen lassen (Gegenstand des zweiten eingangs erwähnten Schreibens vom 1. Februar 2018).

- iii. Tipico betont außerdem, dass die Besteuerung von reinen Wettannahmestellen ohne Fernsehübertragung ausscheide, und schlägt eine entsprechende Klarstellungs-Formulierung für die örtlichen Satzungen vor.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist diesem Anliegen mit der Definition des Steuergegenstandes in § 2 der Mustersatzung bereits ausreichend gedient.

- iv. Gleiches gilt für den Einwand, dass das online-Geschäft nicht besteuert werden könne und es dazu einer entsprechenden Klarstellung bedürfe. Auch dies wird von § 2 der Mustersatzung erfasst.
- v. Den Ausführungen zum Rückwirkungs- und Schlechterstellungsverbot trägt die Mustersatzung ebenfalls bereits Rechnung (vgl. die Erläuterungen zu § 7a der Mustersatzung).

Bei Gelegenheit dieses Schnellbriefs möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die Mustersatzung in § 7 eine redaktionelle Änderung erfahren hat (Korrektur der Absatz-Nummerierung bzw. der internen Verweisungen). Die korrigierte Satzung ist an gewohnter Stelle im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > [Mustersatzungen](#) zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Beckum erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen das im Stadtgebiet ausgeübte Vermitteln und/oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Räumlichkeiten, die neben der Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen – auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Wettvermittlung ist das Ermöglichen des Abschlusses von Wetten in Räumlichkeiten nach Absatz 1.
- (3) Wettveranstaltung ist das Ermöglichen des Abschlusses von Wetten in eigener Verantwortung.

§ 3

Steuerschuldende Person

- (1) Die ein Wettbüro betreibende Person ist steuerschuldend, auch wenn sie selbst als veranstaltende Person von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere steuerschuldende Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die bei den wettenden Personen erhoben werden.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge nach § 4.

§ 6 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich – spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme – schriftlich der Stadt Beckum als Steuerbehörde anzumelden. Bereits bestehende Wettbüros sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung anzumelden.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Vornamen, Name und Anschrift der betreibenden Person,
- Zeitpunkt der Eröffnung und Anschrift des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und die jeweilige wettveranstaltende Person sowie
- eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

- (2) Änderungen der Anmelde Daten und die Betriebseinstellung eines Wettbüros sind innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen beziehungsweise der Betriebseinstellung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.

§ 8 Verfahren zur Besteuerung und Selbsterklärung

- (1) Die steuerschuldende Person hat der Stadt Beckum die für die Festsetzung erforderlichen Angaben – insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge – bis zum 15. Kalendertag des auf das zu steuernde Kalendervierteljahr folgenden Monats schriftlich mittels vorgeschriebenen Vordrucks zu übermitteln (Selbsterklärung).
- (2) Der Selbsterklärung sind die Abrechnungen zwischen der ein Wettbüro betreibenden Person und der wettveranstaltenden Personen beizufügen. Die wettveranstaltenden Personen haben für den Besteuerungszeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt Beckum – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – auf die Beifügung der Abrechnungen verzichten.

§ 9 Festsetzung

- (1) Die Steuer wird für den Besteuerungszeitraum durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0175

öffentlich

Neufestsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Leitung der Feuerwehr, die Löschzugführung, deren Stellvertretung sowie sonstige Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Feuerwehr Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
11.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Einer Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Leitung der Feuerwehr, die Löschzugführung, deren Stellvertretung und sonstige Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Feuerwehr Beckum gemäß des als Anlage beigefügten Vorschlags wird mit Wirkung zum 1. September 2018 zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Derzeit betragen die jährlichen Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen rund 14.000 Euro. Mit der Anpassung der Aufwandsentschädigungen steigen die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen um circa 9.000 Euro auf rund 23.000 Euro.

Finanzierung

Die Aufwandsentschädigungen für die in der Anlage genannten ehrenamtlichen Leistungsträgerinnen beziehungsweise Leistungsträger der Feuerwehr Beckum werden dem Produktkonto 020501.542100/742100 – Feuerwehr und Brandschutz, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – entnommen. Im Jahr 2018 belaufen sich die durch die Anpassung anfallenden überplanmäßigen Mehraufwendungen für die verbleibenden 4 Monate auf etwa 3.000 Euro und werden über den Deckungskreis finanziert. Der Haushaltsansatz ist ab 2019 entsprechend anzupassen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 11 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 7 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) erhalten kommunale Aufgabenträgerinnen und -träger der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung dient nach wie vor nicht der Abgeltung eines konkreten besonderen Aufwandes. Sie trägt vielmehr der ehrenamtlichen und bedeutsamen Aufgabenwahrnehmung sowie dem ständigen Bereitschaftsdienst der Leitung der Feuerwehr (LdF), der Löschzugführung, deren Stellvertretung und sonstigen Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträgern der Feuerwehr (zum Beispiel Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart) Rechnung.

Die Leitung der Feuerwehr und ihre Stellvertretung (Stellv. LdF) sind der Gemeinde gegenüber für die innere Organisation und die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr sowie für deren eigentlichen Einsatz durch geeignete Organisation und Führung verantwortlich. Somit ist die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes das oberste Ziel der LdF. Sie trägt die Verantwortung für die im Einsatzfall getroffenen Maßnahmen, die Personalqualifizierung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und besonderen Eigenschaften der Löschzüge und ist ebenfalls in der Kameradschaftspflege aktiv.

Die planbaren Tätigkeiten der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr werden fast ausschließlich in den späten Nachmittags- und Abendstunden, das heißt außerhalb der regulären Arbeitszeit, in der Freizeit und an den Wochenenden wahrgenommen. Notwendige Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Übungen, Tagungen, Versammlungen und Besprechungen finden – mit wenigen Ausnahmen – während dieser für die Bevölkerungsmehrheit allgemein arbeitsfreien Zeit statt.

Zudem setzt die Wahrnehmung von Führungsfunktionen die Sicherstellung einer permanenten Rufbereitschaft für Feuerwehreinsätze während des gesamten Jahres voraus. Die Abrufbarkeit muss unabhängig von Wochenenden, Feiertagen und privaten Terminen und Veranstaltungen rund um die Uhr gewährleistet sein. Insbesondere die LdF, die Zugführung und ihre Stellvertretung nehmen hierbei eine besondere und zeitintensive Verantwortung wahr, da sie zu jeder Zeit für Einsatzlagen und Notsituationen bereitstehen müssen. Dies ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Privatlebens, insbesondere der Freizeitgestaltung und der familiären Belange, sowie mit großem Planungserfordernis verbunden. Im Verhinderungsfall muss eine lückenlose Stellvertretung für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen. Zudem entsteht den leitenden Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern bei Repräsentationen finanzieller Aufwand.

Mit Beschluss vom 14. November 1995 wurde dieses Engagement in Form einer Aufwandsentschädigung durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Beckum in Form einer freiwilligen Leistung festgelegt und gewürdigt. Die aktuelle Höhe der Aufwandsentschädigungen ist der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Mit Einführung des BHKG zum 1. Januar 2016 wurde nun eine für alle Kommunen im Land verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen, die die Zahlung einer Aufwandsentschädigung als Ausgleich für die Wahrnehmung von entsprechenden Funktionen vorsieht. Eine Konkretisierung der einzelnen Beträge für die jeweiligen Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger erfolgt jedoch im Fachgesetz nicht.

Innerhalb des Kreises Warendorf konnte zwischenzeitlich keine einheitliche und tragfähige Regelung hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Leistungsträgerinnen und -träger der Freiwilligen Feuerwehren gefunden werden. Versuche der Bürgermeisterin und der Bürgermeister mit dem Ziel einer koordinierten Entschädigung blieben erfolglos. Zuletzt haben kreisangehörige Gemeinden eine Anpassung der Entschädigungshöhe individuell umgesetzt.

Somit treffen die Gemeinden und mittleren kreisangehörigen Städte als Aufgabenträgerinnen des Brandschutzes und der Hilfeleistung örtliche Festlegungen zur Aufwandsentschädigung unter Zugrundelegung des BHKG und ergänzender Rechtsvorschriften.

Gemäß § 11 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 7 Satz 6 BHKG orientieren sich die Sätze der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträgerinnen und -träger in der Freiwilligen Feuerwehr an der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Hierdurch ist automatisch eine erforderliche und angemessene Abstufung nach Gemeindegröße gegeben. Die EntschVO ist danach zwingend für die Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung der kommunalen Aufgabenträgerinnen und -träger heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wurde ein Orientierungsrahmen seitens der 3 kommunalen Spitzenverbände im Land sowie des Verbandes der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen (VdF) veröffentlicht.

Je nach örtlichen Gegebenheiten kann sich hiernach die Höhe der Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister (KBM) und LdF zwischen

- a) der Pauschalentschädigung von Rats- beziehungsweise Kreistagsmitgliedern als Mindesthöhe und
- b) der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden einer großen Fraktion als Maximalempfehlung

bewegen.

Als mittleren Wert empfiehlt der VdF mit weiterer Veröffentlichung eine Aufwandsentschädigung für

- die ehrenamtliche LdF in Höhe des 3,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes,
- die hauptamtliche LdF in Höhe des 2,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes,
- die stellv. ehrenamtliche LdF in Höhe des 1,5-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes,
- die stellv. hauptamtliche LdF in Höhe des 1,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes.

Für die Feuerwehr der Stadt Beckum greift die hauptamtliche Regelung der LdF entgegen erstem Anschein nicht, da die Wehr nicht über eine hiernach erforderliche, ständig mit mindestens 6 hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache verfügt (hierzu § 11 Absatz 2 BHKG). Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der hauptamtlichen Wache in Beckum ist eben nicht verpflichtet, der Leitung der Feuerwehr anzugehören. Insoweit handelt es sich hier um die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, da das Merkmal der freiwilligen Übernahme der Funktion vorliegt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird eine Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträgerinnen und -träger der Feuerwehr der Stadt Beckum vorgeschlagen, die zwischen der Maximal- und Minimalempfehlung des oben genannten Orientierungsrahmens und unterhalb der erwähnten Empfehlung des VdF liegt.

Insoweit erfolgt der Vorschlag, die Bemessung der Aufwandsentschädigung nach folgender Berechnung durchzuführen:

- Die LdF erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 2,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes.
- Die stellvertretende LdF erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes.
- Die „Abteilungsführung“ (Zugführung, Jugend- und Kinderwartin/Jugend- und Kinderwart) sowie die Schriftführerinnen/Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 der Entschädigung der stellvertretenden LdF.
- Die stellvertretende „Abteilungsführung“ erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Entschädigung der „Abteilungsführung“
- Die Gerätewartin/der Gerätewart in Neubeckum erhält 30 Prozent der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden LdF.
- Die Gerätewartin/der Gerätewart in Vellern erhält 20 Prozent der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden LdF.

Unter Berücksichtigung der aktuellen EntschVO wurden für die Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Beckum die in der Anlage tabellarisch dargestellten Sätze errechnet.

Neben dieser Neuberechnung verdeutlicht die Anlage die aktuell gezahlte Höhe der Aufwandsentschädigung der Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger und stellt darüber hinaus die Empfehlung des VdF analog in Werten ausgedrückt dar.

Anlage(n):

Synopse Aufwandsentschädigung (aktuell – Empfehlung – Vorschlag)

TOP Ö 8

Synopse Aufwandsentschädigung (Aktuell - Empfehlung VdF - Vorschlag)

Höhe der aktuell gezahlten Aufwandsentschädigungen

Funktion		Monatliche pauschale Aufwands- entschädigung	Jährliche pauschale Aufwands- entschädigung	Anzahl d. Funktion		Gesamt
Leiter/in der Feuerwehr (LdF)		225,08 Euro	2.700,96 Euro	1		2.700,96 Euro
Stellvertretende/r (Stellv.) LdF		150,05 Euro	1.800,60 Euro	1		1.800,60 Euro
Zugführer/in (ZF)		75,03 Euro	900,36 Euro	3		2.701,08 Euro
Stellv. ZF		50,02 Euro	600,24 Euro	4		2.400,96 Euro
Jugendwart/in (JW)		75,03 Euro	900,36 Euro	1		900,36 Euro
Stellv. JW		50,02 Euro	600,24 Euro	1		600,24 Euro
Schriftführer/in		75,03 Euro	900,36 Euro	1		900,36 Euro
Gerätewart/in Neubeckum		87,94 Euro	1.055,28 Euro	1		1.055,28 Euro
Gerätewart/in Vellern		57,78 Euro	693,36 Euro	1		693,36 Euro

Jährlicher Gesamtaufwand: 13.753,20 Euro

Empfehlung Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW)

Funktion	Berechnungsschlüssel
LdF ehrenamtlich:	3,0- facher Satz Ratsmitglied
LdF hauptamtlich:	2,0- facher Satz Ratsmitglied
Stellv. LdF ehrenamtlich:	1,5- facher Satz Ratsmitglied
Stellv. LdF hauptamtlich:	1,0- facher Satz Ratsmitglied

Monatlicher Basissatz (Ratsmitglied): 300,10 Euro

Funktion	x-facher Satz eines Ratsmitglieds	Monatliche pauschale Aufwands- entschädigung	Jährliche pauschale Aufwands- entschädigung	Anzahl d. Funktion		Gesamt
LdF	300%	900,30 Euro	10.803,60 Euro	1		10.803,60 Euro
Stellv. LdF	150%	450,15 Euro	5.401,80 Euro	1		5.401,80 Euro
Zugführer/in	50%	150,05 Euro	1.800,60 Euro	3		5.401,80 Euro
Stellv. ZF	33%	100,03 Euro	1.200,36 Euro	4		4.801,44 Euro
Jugendwart/in	50%	150,05 Euro	1.800,60 Euro	1		1.800,60 Euro
Stellv. Jugendwart/in	33%	100,03 Euro	1.200,36 Euro	1		1.200,36 Euro
Schriftführer/in	50%	150,05 Euro	1.800,60 Euro	1		1.800,60 Euro
Gerätewart/in Neubeckum	30%	90,03 Euro	1.080,36 Euro	1		1.080,36 Euro
Gerätewart/in Vellern	20%	60,02 Euro	720,24 Euro	1		720,24 Euro

Jährlicher Gesamtaufwand: 30.010,80 Euro

Seitens FB 3 erarbeiteter Vorschlag (Erläuterung in Vorlage 2018/0175)

Funktion	Berechnungsschlüssel
LdF:	2,0- facher Satz Ratsmitglied
Stellv. LdF:	1/2 LdF
Zugführer/in:	1/3 Stellv. LdF
Stellv. Zugführer/in:	2/3 Zugführer/in
Jugend- & Kinderwart/in:	1/3 Stellv. LdF
Stellv. Jugend- & Kinderwart/in:	2/3 Jugendwart/in
Schriftführer/in:	1/3 Stellv. LdF
Gerätewart/in Neubeckum:	30% stellv. LdF
Gerätewart/in Vellern:	20% stellv. LdF

Monatlicher Basissatz (Ratsmitglied): 300,10 Euro

Funktion	x-facher Satz eines Ratsmitglieds	Monatliche pauschale Aufwandsentschädigung	Jährliche pauschale Aufwandsentschädigung	Anzahl d. Funktion	Gesamt
LdF	200%	600,20 Euro	7.202,40 Euro	1	7.202,40 Euro
Stellv. LdF	100%	300,10 Euro	3.601,20 Euro	1	3.601,20 Euro
Zugführer/in	33,3%	100,03 Euro	1.200,36 Euro	3	3.601,08 Euro
Stellv. ZF	22,2%	66,69 Euro	800,28 Euro	4	3.201,12 Euro
Jugend- & Kinderwart/in	33,3%	100,03 Euro	1.200,36 Euro	1	1.200,36 Euro
Stellv. Jugend- & Kinderwart/in	22,2%	66,69 Euro	800,28 Euro	1	800,28 Euro
Schriftführer/in	33,3%	100,03 Euro	1.200,36 Euro	1	1.200,36 Euro
Gerätewart/in Neubeckum	30,0%	90,03 Euro	1.080,36 Euro	1	1.080,36 Euro
Gerätewart/in Vellern	20,0%	60,02 Euro	720,24 Euro	1	720,24 Euro

Jährlicher Gesamtaufwand: 22.607,40 Euro



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage zu TOP

2018/0178
öffentlich

Beitritt zum „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
11.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zu veranlassen, um dem „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ beizutreten.

Kosten/Folgekosten

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist kostenfrei. Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Beitritt erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Projekt „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist Nachfolger des „Netzwerk Verkehrssicheres Nordrhein-Westfalen“, bei dem die Stadt Beckum bereits Mitglied war. Das Vorgängernetzwerk hat sich 2015 aufgelöst. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt mit der Nachfolgeorganisation das Ziel, die Gebietskörperschaften bei der Verkehrswende zu unterstützen. Mit Blick auf die Umstellungen und Herausforderungen durch den Klimawandel, den demografischen Wandel und den gleichzeitigen Umgang mit der Verkehrssicherheit und der Ressourcenknappheit soll das Netzwerk die Kommunen unterstützen und koordinieren.

Da unterschiedlichste Fragestellungen einer sich verändernden Mobilität auch von der Stadt Beckum zu beantworten sind, ist die Verwaltung der Meinung, dass ein Beitritt zu diesem Netzwerk förderlich ist. In diesem Netzwerk werden verschiedene Entwicklungen im Bereich der Mobilität erläutert und vorgestellt.

Dabei sollen vor allem Entwicklungen der Mobilität, weg vom Individualverkehr mit dem eigenen Auto hin zu alternativen Fortbewegungsmöglichkeiten, unterstützt werden. Als Alternativen sind insbesondere Bus und Bahn, Fahrrad, Sharing-Systeme (Carsharing, Fahrradverleihsysteme) sowie Mitfahrautos anzusehen.

Die zentrale Strategie ist das Mobilitätsmanagement in den Mitgliedskommunen. Mobilität soll als ganzheitliche Aufgabe von der Kommune wahrgenommen werden, welche sämtliche Fachbereiche der Verwaltung wahrnehmen sollen. Es sollen also nicht neue Organisationsstrukturen in der Verwaltung geschaffen werden, vielmehr sollen die vorhandenen Akteurinnen und Akteure innerhalb und außerhalb der Kommune besser miteinander vernetzt werden. Das Netzwerk unterstützt dabei unter anderem mit Seminaren, Workshops, Beratungen und Fachtagungen.

Voraussetzungen und Verfahren für den Beitritt:

1. Benennung einer zentralen Ansprechperson
2. Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit folgenden Inhalten:
 - Zielsetzung einer nachhaltigen und sicheren Mobilitätsentwicklung
 - Einführung eines kommunalen Mobilitätsmanagements
 - Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema Nachhaltige Mobilitätsentwicklung
 - Teilnahme am regionalen Austausch der Mitgliedskommunen
 - Umsetzung von zielgruppenspezifischen Maßnahmen für Mobilitätsmanagement und Verkehrssicherheit

Der Mobilitätsmanager/Die Mobilitätsmanagerin

Die Aufgaben der Mobilitätsmanagerin beziehungsweise des Mobilitätsmanagers umfassen:

- Koordinierung der verwaltungsinternen Prozesse
- Organisation der internen und externen Projektkommunikation
- Ideensammlung und Initiierung von Mobilitätsmanagementvorhaben

Je nach Bedarf können dem Mobilitätsmanagement weitere Planungs- und Entscheidungskompetenzen zugeordnet werden, soweit keine besonderen Zuständigkeiten bestehen. Das Netzwerk bietet an, die Mobilitätsmanagerinnen beziehungsweise Mobilitätsmanager durch eigene Qualifikationsseminare selber auszubilden und für eine fachgerechte Arbeit zu unterstützen.

Es ist beabsichtigt, die Aufgaben des Mobilitätsmanagements im Fachdienst Recht und Ordnung bei einem Sachbearbeiter mit entsprechenden Arbeitskapazitäten anzusiedeln.

Kosten

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist kostenfrei. Durch die Lehrgänge und Workshops können Kosten entstehen, die meisten Workshops sind jedoch kostenfrei. So betragen die Kosten für den Lehrgang der Mobilitätsmanagerin beziehungsweise des Mobilitätsmanagers 2.150,00 Euro. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Lehrgängen besteht nicht. Kosten durch Projekte sind einzelfallabhängig.

Bereits teilnehmende Kommunen aus dem Kreis Warendorf

Bislang sind insgesamt 135 Kommunen aus Nordrhein-Westfalen dem Netzwerk beigetreten. Mitglieder aus der Region sind die Gemeinde Everswinkel, die Stadt Ahlen und der Kreis Warendorf. Weitere Gemeinden nutzen zum Teil noch die Workshops des Netzwerkes für „Nicht-Mitglieder“, um eine Mitgliedschaft zu prüfen. Die Erfahrungen mit dem „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ wurden dort als sehr gut bewertet, besonders die Angebote in Form von Lehrgängen und Workshops.

Zuständigkeit

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Entscheidung über den Beitritt der Stadt Beckum zum Zukunftsnetz gemäß § 3 B) Nummer 11 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum.

Empfehlung

Aus Sicht der Verwaltung wird eine Mitgliedschaft empfohlen. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und beinhaltet neben wenigen verpflichtenden Kernelementen ein breit gefächertes, freiwilliges Angebot. Insbesondere wird die Verflechtung und Vernetzung der verschiedenen Fachstellen als sinnvoll erachtet. Art und Ausmaß der Implementierung des Mobilitätsmanagement bleibt grundsätzlich in der Eigenverantwortlichkeit der Kommune.

Das Zukunftsnetz bietet Lösungsansätze und Hilfestellungen für akute Notlagen ebenso wie für chronische gesellschaftliche Herausforderungen, etwa durch den demografischen Wandel. So gibt es beispielsweise die „Seniorenfachtagung“ oder für die jüngeren Mitglieder der Gesellschaft die Landeskampagne „Mehr Freiraum für Kinder“, um insbesondere den durch Schulen beeinflussten Verkehr neu zu konzeptionieren.

Darüber hinaus ist eine regionale Vernetzung der Gemeinden des Kreises Warendorf zum Thema Mobilität erstrebenswert. Es ist zu erwarten, dass der Beitritt der Stadt Beckum nach dem jüngst erfolgten Beitritt der Stadt Ahlen Vorbildfunktion für andere Kommunen hat, da nun 2 mittlere kreisangehörige Kommunen ebenfalls Mitglied sind.

Neben den Angeboten wird auch die direkte Projektunterstützung durch die Koordinierungsstelle des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ (ansässig in Münster) als wertvolle Unterstützung betrachtet. Die Angebote richten sich thematisch insbesondere an die Fachbereiche Recht, Sicherheit und Ordnung, Stadtentwicklung sowie Umwelt und Bauen.

Bereits im Vorgängermodell „Netzwerk Verkehrssicheres Nordrhein-Westfalen“ wurden gute Erfahrungen gemacht. Mit der Mitgliedschaft steht zudem ein Pool an Expertenwissen bereit, auf das zurückgegriffen werden kann. Das Zukunftsnetz ist mittlerweile 3 Jahre alt und wächst stetig. So wurde auch der Personalstamm der Koordinierungsstelle Westfalen um 3 Stellen aufgestockt und somit fast verdoppelt.

Anlage(n):

Mustervereinbarung „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

TOP Ö 9



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Wappen
Musterkommune

Muster

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“



Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

zwischen

der VRS GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend VRS GmbH -

und

der Musterkommune
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Kommune“ -,

- VRS GmbH und Kommune gemeinsam nachfolgend „Partner“.

Präambel

Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist ein landesweites durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegründetes Netzwerk für Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise). Dessen Zielsetzung und zentrale Aufgabe ist es, die Kommunen in der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen, sicheren und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu vernetzen und zu beraten. Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Initiierung und Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements.

Zur Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie zur Unterstützung der Mitgliedskommunen hat das Land vier regionale Koordinierungsstellen, darunter die Koordinierungsstelle Rheinland bei der VRS GmbH, gegründet und mit der Initiierung, Umsetzung und Begleitung des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ beauftragt. Als Partner der Koordinierungsstelle Rheinland fungieren die Aachener Verkehrsverbund GmbH, der Nahverkehr Rheinland und der Zweckverband Personenverkehr Westfalen Süd.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

I Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“, insbesondere die Kooperation bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch ein kommunales Mobilitätsmanagement.
2. Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung erlangt die Kommune die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“.





II Form / Dauer der Zusammenarbeit

1. Die Partner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind.
2. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und wird zunächst für vier Jahre geschlossen.
3. Die Partner werden zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Abstimmungsgespräches auf Leitungsebene die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und die Art der Zusammenarbeit bewerten.
4. Die Mitgliedschaft wird nach vier Jahren bei Erfüllung der Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert.
5. Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung wird ausgeschlossen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III Angebote der VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland

1. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland begleitet als Dienstleister und Berater im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen in der Kommune, organisiert den regionalen Austausch und stellt Angebote für Maßnahmen mit lokalen Partnerorganisationen zur Verfügung.
2. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland stellt der Kommune insbesondere folgende Angebote zur Verfügung:

Vernetzung

- Regionaler Informations- und Erfahrungsaustausch
- Austausch zwischen Kommunal- und Landesebene
- themenspezifische Fachgruppen
- Verknüpfung mit den Akteuren des Mobilitätsverbundes

Beratung

- Umsetzung des kommunalen Mobilitätsmanagements
- Zielgruppen- und standortspezifische Mobilitätsmanagementmaßnahmen
- Information und Workshops zu Einzelthemen oder zum Gesamtansatz des Mobilitätsmanagements in Verwaltung und Kommunalpolitik
- Information zu Förderkulissen
- Begleitung aktueller Projekte

Qualifizierung

- Wissenstransfer aus Forschung und Praxis
- Fortbildungen im Bereich der Methodenkompetenz
- Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ (kostenpflichtig)
- Fachtagungen

Praxisangebote

- Organisation gemeinsamer Aktionen u.a. Exkursionen
- Instrumente zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Handreichungen/Handbücher
- Leihmaterialien für Veranstaltungen u.a. Verkehrssicherheitsaktionen
- Materialien zum schulischen Mobilitätsmanagement und zur Mobilitäts-sicherung älterer Menschen



IV Mitwirkungshandlung der Kommune

Die Kommune wird im Rahmen ihrer Zusammenarbeit beim „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ insbesondere folgende Punkte umsetzen:

- Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner(in) für die Koordinierungsstelle Rheinland, dessen/deren Aufgaben ggf. in einer Dienstanweisung zu regeln sind,
- Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“,
- Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche in Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

V Finanzielle Grundsätze

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist für die Kommune kostenfrei.

VI Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine angemessene wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt und üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

VII Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Dr. Norbert Reinkober,
Geschäftsführer VRS GmbH,
Sitz der Koordinierungsstelle Rheinland

Theo Jansen,
Leiter Koordinierungsstelle Rheinland
VRS GmbH

Ort, Datum

Bürgermeister der Musterkommune





ZUKUNFTSNETZ MOBILITÄT NRW

Koordinierungsstelle Rheinland / Geschäftsstelle NRW

Sitz:

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Glockengasse 37–39 | 50667 Köln

Tel. 0221 / 20808 732

zukunftsnetz-mobilitaet@vrsinfo.de

www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de



Muster

Mit freundlicher Unterstützung von:

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Koordinierungsstelle Westfalen

Sitz:



Koordinierungsstelle Ostwestfalen-Lippe

Sitz:

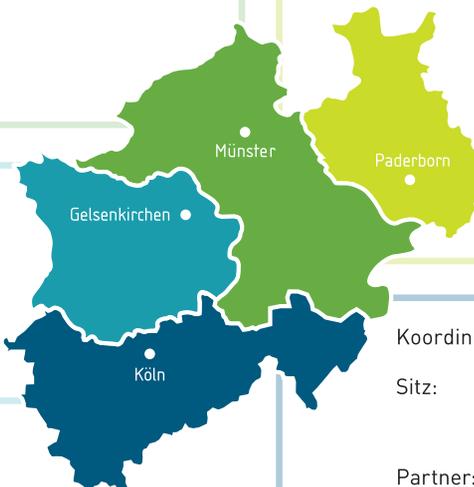


Partner:



Koordinierungsstelle
Rhein-Ruhr

Sitz:



Koordinierungsstelle Rheinland

Sitz:



Partner:





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0197

öffentlich

Breitbandversorgung Beckum

– Kommunale Mitverlegungspflichten nach dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und Auswirkungen im Rahmen des Straßenendausbaus im Bereich des Baugebietes "Pflaumenallee-Ost"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
11.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Ausführungen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) bei Straßenbaumaßnahmen in kommunaler Trägerschaft werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Beckum ist nach dem DigiNetzG verpflichtet, bei der Ersterschließung von Neubaugebieten eine passive Netzinfrastruktur mit Glasfaserleitungen zu schaffen, sofern keine Privatunternehmen diese Aufgabe übernehmen. Es wird festgestellt, dass nach aktueller Rechtsauffassung keine kommunale Mitverlegungspflicht in bereits erschlossenen Neubaugebieten im Rahmen des Straßenendausbaus besteht.
3. Es wird daher beschlossen, dass eine Verlegung von Glasfaserinfrastruktur durch die Stadt Beckum im Rahmen des Straßenendausbaus im Baugebiet „Pflaumenallee-Ost“ nicht erfolgt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Baumaßnahmen weiterhin alle Möglichkeiten und Angebote der Privatwirtschaft zu nutzen, um das Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus in Beckum zu unterstützen.

Kosten/Folgekosten

Die Notwendigkeit und die Höhe der Kosten für die Stadt Beckum kann erst nach den konkreten Marktabfragen für einzelne Erschließungsmaßnahmen ermittelt werden. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die privaten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer ihrem Versorgungsauftrag nachkommen. Sollte die Stadt Beckum tatsächlich investive Maßnahmen durchführen müssen, so sind dafür gegebenenfalls gesonderte Entscheidungen über notwendige Auszahlungen zu treffen.

Finanzierung

Für Leerrohrverlegung und Mitverlegungsmaßnahmen stehen im Haushaltsplan 2018 unter dem Produktkonto 150101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – bei der Investitionsmaßnahme 0151 – Breitbandausbau – ein Haushaltsansatz in Höhe von 20.000,00 Euro und eine Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2017 von 8.500,00 Euro, somit insgesamt 28.500,00 Euro, zur Verfügung. Bislang wurde unter Inanspruchnahme dieser Mittel ein Auftrag für die Leerrohrverlegung in der Zünftestraße in Höhe von 7.841,48 Euro vergeben. Es ist beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2019 und in der Finanzplanung bis 2022 jährlich 25.000,00 Euro zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Breitbandversorgung wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betrieben.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 mit Alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen.

In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 31. Dezember 2016 an. Am Stichtag 30. Juni 2017 war die Anzahl unverändert (IT.NRW).

In den laufenden Bevölkerungsstatistiken (Natürliche Bevölkerungsbewegungen, Wanderungen, Bevölkerungsfortschreibung) gibt es laut IT.NRW derzeit Verzögerungen gegenüber den gewohnten Veröffentlichungsterminen. Die Verzögerungen werden sukzessive abgebaut. Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2017 werden voraussichtlich Ende August 2018 veröffentlicht.

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017. Am 1 August 2018 lebten 37 472 mit Alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldete Personen in Beckum.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist eine leistungsfähige Internetanbindung heute ebenso unverzichtbar, wie ein gut ausgebautes Straßennetz und eine funktionierende Wasser- und Energieversorgung. Ohne dauerhaft sichergestellte und zukunftsfähige Internetanbindung verlieren Kommunen und Regionen an Bedeutung.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum verfügt seit 2015 über ein Konzept für den Aufbau von „Next-Generation-Access-Netzen“ als Richtschnur für das strategische Handeln in diesem wichtigen Infrastrukturbereich. Ziel ist es, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die in Zukunft ein flächendeckendes Glasfasernetz für Beckum sicherstellen (siehe dazu auch Vorlage 2016/0019 – Breitbandversorgung Beckum, Vorstellung der Konzeptstudie und des weiteren Vorgehens – sowie die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16. Februar 2016).

Die Feststellung, dass die Infrastrukturleistung „Glasfaserausbau“ in Deutschland zunächst grundsätzlich durch private Versorgungsunternehmen sichergestellt werden soll, ist dem Konzept vorangestellt. Die Verwaltung sieht demnach ihre Aufgabe vordringlich darin, durch Verhandlungen mit vorhandenen und potentiellen Versorgungsträgerinnen und Versorgungsträgern zukünftig eine möglichst flächendeckende Ausstattung mit breitbandiger Infrastruktur zu ermöglichen. Als Beispiel mag hier der begonnene Glasfaserausbau der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in Kooperation mit der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG in Vellern gelten.

Ein direkter Eingriff in das Marktgeschehen durch kommunale Hand ist nur bei ermitteltem Marktversagen in den sogenannten unterversorgten Bereichen (Breitbandversorgung kleiner als 30 Mbit/s) möglich. Alle dazu in Beckum möglichen Bereiche für eine Breitbandförderung sind dazu aktuell in einem Förderantrag des Kreises Warendorf zusammengefasst und durchlaufen derzeit das Ausschreibungsverfahren.

Im November 2016 wurde von der Bundesregierung das bestehende Telekommunikationsgesetz (TKG) um das DigiNetzG ergänzt. Im dabei neu hinzugekommenen §77 i Absatz 7 wurde ab diesem Zeitpunkt geregelt, dass im Rahmen der Neuerschließung von Wohnbaugebieten stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Diese Forderung richtet sich vordringlich an die privatwirtschaftlichen Versorgungsträgerinnen und Versorgungsträger, die im Rahmen der weiteren Regelungen des DigiNetzG auch umfangreiche Einflussnamemöglichkeiten für eine Mitverlegung bei Neubaumaßnahmen an die Hand bekommen haben. Als aktuelles Beispiel für eine Anwendung des DigiNetzG kann die Erschließungsmaßnahme im Baugebiet „Vellerner Straße“ in Neubeckum gelten, wo seitens der Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger bei der 2017 begonnen Neuerschließung die erforderliche Glasfaserinfrastruktur mitverlegt wurde.

Entscheidend kommt es auf die Auslegung des Begriffs „Erschließung von Neubaugebieten“ an. Konkretisierungen durch Einzelfallentscheidungen oder konkrete Anwendungshinweise sind nicht bekannt. Die Gesetzesbegründung enthält insoweit ebenfalls nur allgemeine Aussagen. Auch waren die möglicherweise erheblichen Folgen, die den Gemeinden bei entsprechend weiterer Auslegung auferlegt würden, nicht Gegenstand der Beratung und öffentlichen Anhörung im federführenden Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages.

Die konkrete Auslegung des Gesetzes und die Auswirkungen auf die Stadt Beckum wurden von der Verwaltung juristisch geprüft (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Die im Gesetz verankerte Sicherstellungsverpflichtung ist bei der Erschließung künftiger Neubaugebiete anzunehmen. Die Stadt Beckum hätte daher grundsätzlich selbst Glasfaserkabel zu verlegen, sofern nicht privatwirtschaftliche Unternehmen diese Aufgabe übernehmen.

Aufgrund der in Anlage 1 zur Vorlage ausgeführten Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzes und die Probleme bei dessen Umsetzung wird derzeit von Branchenverbänden eine Überarbeitung des Gesetzes eingefordert. Eine eventuell dann sich darstellende neue Gesetzeslage kann noch nicht abgesehen werden.

Auswirkungen für den Bereich des Baugebietes „Pflaumenallee-Ost“

Nach Auffassung der Verwaltung unterliegen Straßenendausbaumaßnahmen von bereits vor 2016 (Beschluss des DigiNetzG) erschlossenen Baugebieten grundsätzlich nicht einer Sicherstellungspflicht der Kommune. Der nur noch vorzunehmende Straßenendausbau unterliegt nicht mehr der „Erschließung eines Neubaugebietes“ im Sinne des § 77 i TKG. Die Gesetzgebung beabsichtigte durch die Mitverlegungspflicht, Synergien mit ohnehin stattfindenden Tiefbau- und Verlegungsarbeiten zu nutzen und so den Glasfaserausbau zu beschleunigen. Maßgeblich ist daher die erstmalige Erschließung im Sinne der baurechtlichen Nutzbarmachung von Grundstücken. Nicht maßgeblich ist hingegen der Straßenendausbau, bei dem keine Verlegungsarbeiten mehr stattfinden. Die umfassende rechtliche Würdigung der Angelegenheit ist der Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Vor dem Hintergrund, dass eine zukünftige flächendeckende Versorgung mit Glasfaserinfrastruktur formuliertes Ziel der Stadt Beckum ist, werden die in Beckum tätigen Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger seit 2016 bei der jährlich stattfindenden Abstimmung der städtischen Straßenbaumaßnahmen angefragt, ob und welche Verlegung von Telekommunikationsinfrastruktur beabsichtigt ist. Die Stadt Beckum hätte eine derartige Mitverlegung durch die Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger in analoger Anwendung des DigiNetzG sehr unterstützt, kann die Mitwirkung der Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger jedoch nicht erzwingen.

Die Neuerschließung des Baugebietes „Pflaumenallee-Ost“ und damit die eigentliche Straßenbaumaßnahme mit der Verlegung der Versorgungsinfrastruktur erfolgte bereits vor circa 10 Jahren und damit weit vor Inkrafttreten des DigiNetzG. Damals wurden alle Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger beteiligt, damit die erforderlichen Versorgungsleistungen fachgerecht bei der Erschließung mitverlegt werden konnten. Zur damaligen Zeit wurde der Bedarf an Glasfaserinfrastruktur von den Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträgern jedoch nicht gesehen und das DigiNetzG galt noch nicht.

Im Bereich des Baugebietes „Pflaumenallee-Ost“ ist aktuell eine kupferbasierte VDSL-Versorgung mit Bandbreiten von maximal 100 Mbit/s flächendeckend verfügbar. Der Bereich ist daher gemäß den bisher geltenden Förderregularien des Bundes ausreichend versorgt und nicht förderfähig. Ob die Sicherstellung dieser Bandbreite über technisch hochgerüstete, vorhandene Kupferleitungen (VDSL), über Koaxialkabel (zum Beispiel Unity Media) oder aber über Glasfaser erfolgt, obliegt bislang den wirtschaftlichen Erwägungen der jeweiligen Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger.

Antrag nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Anliegerinnen und Anlieger der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße

Am 9. Juli 2018 wurde durch Anliegerinnen und Anlieger der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße ein Antrag nach § 24 GO NRW zur Verlegung von Glasfaserinfrastruktur unter dem Hinweis auf das geltende DigiNetzG gestellt. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Vorangegangen war bereits bei den Anwohnerversammlungen zum Straßenendausbau der Straßen Anfang Juni 2018 die Forderung nach einem Glasfaserausbau. Im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27. Juni 2018 wurde dieses Thema aufgegriffen und seitens der Verwaltung eine umfassende Auswertung der geltenden Rechtslage angekündigt.

Auch beim Endausbau der Straße Oberer Dalmerweg und des Jupp-Rack-Weges ergingen im Rahmen der Anliegerversammlungen Aufforderungen an die Stadt, sich für einen Glasfaserausbau einzusetzen. Auch damals war jedoch eine Mitverlegungsverpflichtung nach DigiNetzG nicht festzustellen. Die bestehende VDSL-Versorgung wurde auch mehrheitlich als ausreichend empfunden.

Da bereits in der Anwohnergemeinschaft für die Menni-Rosendahl-Straße und die Töne-Arnsberg-Straße die Frage nach einer Glasfaserinfrastruktur aufgekommen war, wurde dies seitens der Verwaltung jedoch erneut zum Anlass genommen, nochmalig eine Versorgungsträgerabfrage durchzuführen. Dabei wurden – auch auf Anregung aus der Anwohnergemeinschaft – nicht nur die in Beckum tätigen Versorgungsträgerinnen und Versorgungsträger angefragt, sondern ergänzend auch andere, überregional agierende Unternehmen. Im Juli 2018 konnte festgestellt werden, dass keine private Betreiberin/kein privater Betreiber eine Mitverlegung bei der Endausbaumaßnahmen der Stadt vorsieht, da im Rahmen des Endausbaus die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen und die vorhandene Schottertragschicht in den Gehwegbereichen nur noch geringfügig aufgenommen werden. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG stellte in Aussicht, unter bestimmten Umständen ein Leerrohrnetz in den Gehwegen mit zu verlegen, was zu einem späteren Zeitpunkt dann mit Glasfaser ausgestattet werden kann. Die Details dazu müssen noch abgestimmt werden. Die Stadt Beckum und die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden in diesem Fall die Ausschreibung und die Ausführung der Gewerke Straßenendausbau und Leerrohrverlegung koordinieren.

Insgesamt konnte somit keine kurzfristig befriedigende Lösung für die Anwohnerinnen und Anwohner gefunden werden. Im Rahmen der weiteren Breitbandkoordination ist die Verwaltung jedoch bestrebt, die Glasfaserinfrastruktur unter Zuhilfenahme von privaten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern oder bei Änderung der durch die Bundesregierung vergebenen Förderregularien weiter voranzutreiben.

Der vorliegende Antrag nach § 24 GO NRW ist gemäß § 5 Hauptsatzung der Stadt Beckum im Rat zu behandeln. Die Zuständigkeit in der Sachfrage liegt beim Haupt- und Finanzausschuss. Da der Antrag auch von der SPD-Fraktion zum Anlass genommen wurde, im Vorfeld der letzten Ratssitzung vor der Sommerpause am 12. Juni 2018 auf eine schnellstmögliche Beratung und Entscheidung bei der Behandlung der Bürgeranregung hinzuwirken, hat sich die Verwaltung entschlossen, die Angelegenheit im nächstmöglichen Haupt und Finanzausschuss zu beraten und zu entscheiden.

Mit dieser Vorgehensweise könnte erreicht werden, dass die erforderliche Ausschreibung der Endausbaumaßnahmen einschließlich der geplanten freiwilligen Mitverlegung von Leerrohren seitens der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG nicht unnötig verzögert wird.

Sofern der Haupt- und Finanzausschuss dem Verwaltungsvorschlag folgt, könnte der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 20. September 2018 unter Verweis auf die heutige Entscheidung in der Sache abschließend über den Antrag nach § 24 GO NRW entscheiden.

Anlage(n):

- 1 Verwaltunginterne juristische Auslegung zum DigiNetzG
- 2 Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

FD 69

Vermerk: Pflicht zur Verlegung von Glasfaserkabeln nach § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG

1. Sachverhalt und Prüfungsauftrag

Gemäß § 77i Absatz 7 Satz 1 TKG ist im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Gemäß Satz 2 ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Aufgrund entsprechender Forderungen von Anwohnern der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße bat FD 69 um Einschätzung, ob die vorgenannte Vorschrift die Stadt Beckum verpflichtet, im Rahmen des im Laufe des Jahres geplanten Straßenendausbau dieses (im Übrigen bereits erschlossenen und weitgehend bebauten) Gebietes Glasfaserkabel mitzuverlegen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt bei künftigen Erschließungsvorhaben die „Sicherstellungsverpflichtung“ greift.

Die Prüfung beschränkt sich insoweit auf die bedarfsunabhängigen Pflichten gemäß § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG und umfasst nicht die bedarfsabhängige Mitverlegung im Rahmen sonstiger Verkehrsprojekte gemäß § 77i Absatz 7 Satz 1 TKG.

2. Zusammenfassung des Ergebnisses

Nach rechtlicher Prüfung unter Zuhilfenahme der zu diesem Themenbereich veröffentlichten Fachliteratur müssen die gestellten Fragen im Ergebnis als offen bezeichnet werden. Entscheidend kommt es auf die Auslegung des Begriffs „Erschließung von Neubaugebieten“ an. Konkretisierungen durch Einzelfallentscheidungen oder konkrete Anwendungshinweise sind nicht bekannt. Die Gesetzesbegründung enthält insoweit nur allgemeine Aussagen. Auch waren die möglicherweise erheblichen Folgen, die den Gemeinden bei entsprechend weiter Auslegung des § 77i Absatz 7 TKG auferlegt würden, nicht Gegenstand der Beratung und öffentlichen Anhörung im federführenden Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages.

Bei der somit gebotenen Auslegung nach den anerkannten Auslegungsregelungen besteht nach Auffassung von FB 3/FD 32 im Ergebnis eine Sicherstellungspflicht grundsätzlich nicht mehr im Bereich der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-

Arnsberg-Straße. Der dort nur noch vorzunehmende Straßenendausbau unterfällt nicht mehr der „Erschließung eines Neubaugebietes“ i. S. d. § 77i TKG. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch die Mitverlegungspflicht, Synergien mit ohnehin stattfindenden Tiefbau- und Verlegungsarbeiten zu nutzen und so den Glasfaserausbau zu beschleunigen. Maßgeblich ist daher die erstmalige Erschließung im Sinne der baurechtlichen Nutzbarmachung von Grundstücken. Nicht maßgeblich ist hingegen der Straßenendausbau, bei dem keine Verlegungsarbeiten mehr stattfinden.

Hingegen ist grundsätzlich eine Sicherstellungsverpflichtung bei der erstmaligen Erschließung künftiger Neubaugebiete anzunehmen. Die Stadt Beckum hätte daher grundsätzlich selbst Glasfaserkabel zu verlegen, sofern nicht privatwirtschaftliche Unternehmen diese Aufgabe übernehmen.

3. Rechtliche Würdigung im Einzelnen

a) Neubaugebiete

Der Begriff „Neubaugebiet“ ist im TKG nicht definiert. Andere gesetzliche oder untergesetzliche Definitionen dieses Begriffs sind ebenfalls nicht bekannt.

Nach allgemeinem Sprachverständnis sind „Neubaugebiete“ als Grundstücksflächen zu verstehen, die bislang nicht erschlossen und also auch nicht in baurechtlich zulässigem Maße nutzbar waren. Ein Neubaugebiet ist demnach anzunehmen, wenn eine Fläche erstmalig einer baulichen Nutzung i. S. v. § 1 Absatz 2 BauNVO zugeführt werden soll (vgl. Scheurle/Mayen/Stelzer, TKG, 3. Aufl. 2018, § 77i Rn. 37).

Im diesem Sinne sind auch die nachfolgenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8332 vom 04.05.2016) zu verstehen (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

- „Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen.“ (S. 30)
- „Die uneingeschränkte Erstreckung der Verpflichtung auf Neubaugebiete stellt die Bedeutung des Breitbandausbaus für zu erschließende Ansiedlungsflächen heraus. Dies umfasst gleichermaßen Wohn- und Gewerbegebiete.“ (S. 53)
- „Aufgrund der unabhängig von § 77i bestehenden Universaldienstverpflichtungen ist zum Beispiel in Neubaugebieten ohne ein Telekommunikationsnetz auszubauen – hier gilt es sicherzustellen, dass (zumindest auch) Leerrohre mit Glasfasern verlegt werden.“ (S. 52)
- „In Neubaugebieten fehlt es dagegen definitionsgemäß an bestehenden überbaubaren Telekommunikationsinfrastrukturen.“ (S. 85)

Dass der Gesetzgeber mit seinem Hinweis auf „Wohn- und Gewerbegebiete“ andere Gebietstypen nach BauNVO ausklammern wollte, ist nicht anzunehmen (so auch Scheurle/Mayen/Stelzer, a.a.O.).

Soweit bereits Telekommunikationsleitungen verlegt sind, handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers daher nicht um ein Neubaugebiet i. S. d. des TKG.

b) Erschließung

Der Begriff „Erschließung“ ist im TKG ebenfalls nicht definiert.

Er ist jedoch anhand des bauplanungsrechtlichen Erschließungsbegriffes gemäß §§ 123 ff. BauGB zu verstehen und auszulegen. Dafür sprechen schon die Grundsätze der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtsklarheit. Danach ist grundsätzlich anzunehmen, dass der (Bundes-)Gesetzgeber mit gleichen Begriffen nicht Unterschiedliches meint. Dafür spricht ferner, dass die Erschließung „Neubaugebiete“ betrifft, also solche, die typischerweise baurechtlich zu erschließen sind.

Fraglich ist, an welches Stadium von Erschließungsmaßnahmen die Pflicht anknüpft. § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG spricht insoweit zwar nur allgemein von einem „Rahmen der Erschließung“. Ein genauer Zeitpunkt für die Mitverlegung ist damit nicht festgelegt und liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Verpflichteten. Im Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des DigiNetzG, in dem – wie hier – bereits Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist die Sicherstellungspflicht jedoch nur dann entstanden, soweit im Einzelfall die für die Vorschrift maßgebliche „Erschließung eines Neubaugebietes“ noch nicht abgeschlossen ist.

Regelungszweck des DigiNetzG und auch speziell des § 77i Absatz 7 TKG ist, den Leitungsausbau mit ohnehin stattfindenden Arbeiten zu verbinden, dadurch Synergien zu nutzen und insgesamt Ausbaurkosten zu senken (vgl. BT-Drs. 18/8332).

Daher kann zunächst nur die sogenannte innere Erschließung eines Bereichs gemeint sein, nicht aber die sogenannte äußere Erschließung mittels Anlagen außerhalb der jeweiligen Baugebiete (z.B. Kläranlagen, überörtliche Leitungen o. ä.).

Nicht ausreichend ist ferner, dass die Erschließung lediglich „gesichert“ i. S. d. §§ 30 bis 35 BauGB ist. Dieser Zustand liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung damit gerechnet werden kann, dass die notwendig werdenden Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens funktionsfähig hergestellt sein werden. Schon nach seinem Wortlaut bezieht sich § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG jedoch auf die „Erschließung“ selbst und nicht auf einen vorgelagerten Zustand. Zum anderen geht es dem Gesetzgeber gerade um Synergieeffekte, die erst bei der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen auftreten.

Als Anknüpfungspunkt kommt hingegen die baurechtlich notwendige Erschließung in Betracht. Dieses Stadium ist erreicht, wenn das Grundstück an die erforderlichen Versorgungsleitungen („technisch“) und das Wegenetz angeschlossen und somit ordnungsgemäß nutzbar ist (Erschließung i. S. d. §§ 123 bis 126 BauGB). Diese Erschließung ist im Regelfall abgeschlossen, wenn die Erschließungsanlagen den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs genügen und die anzuschließende bauliche Anlage nutzbar ist (vgl. § 123 Absatz 2 BauGB). Dies ist bei den in Rede stehenden Grundstücken seit längerem der Fall.

Nach Auffassung von FB 3/FD 32 ist mit diesem Stadium die „Erschließung“ i. S. d. § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG abgeschlossen. Auf einen nachgelagerten Straßenendausbau, bei dem im Wesentlichen nur die Wegedecken und das Straßenbegleitgrün angelegt werden, kommt es dann nicht mehr an.

Dafür spricht, dass die wesentlichen Tiefbauarbeiten an Versorgungsleitungen, die eine kostengünstige Mitverlegung erlauben, dann bereits erfolgt sind. Die vom Ge-

setzgeber beabsichtigten Synergien beziehen sich aber auf die gleichzeitige Verlegung von Leitungen. Tiefbauarbeiten in diesem Umfang bzw. dieser Tiefe sind später in der Regel nicht mehr erforderlich.

Dagegen ließe sich zwar vortragen, dass im Zuge des Straßenendausbaus zum einen Tiefbauarbeiten stattfinden, bei denen eine Mitverlegung erleichtert würde. Zum anderen bestehen für Verlegungsarbeiten nach dem Straßenendausbau wegen der dann fertig gestellten Wegedecken eventuell höhere Hürden.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Kostensenkung erkennbar an den Leitungsausbau, speziell an den ohnehin stattfindenden Ausbau von Telekommunikationsleitungen geknüpft (vgl. die bereits zitierten Passagen in BT-Drs. 18/8332). Auch insoweit stellt er maßgeblich auf die grundlegende Gebietserschließung und speziell die Kabelinfrastruktur ab. Anders als bei der Leitungsverlegung sind mögliche Einsparungseffekte beim Endausbau erheblich geringer.

Für die hier vertretene Ansicht spricht schließlich auch der Zusammenhang mit den so bezeichneten „Neubaugebieten“. Im Allgemeinen werden in solchen Gebieten zunächst koordinierte Erschließungstätigkeiten durchgeführt und die Grundstücke so nutzbar gemacht. Der Straßenendausbau erfolgt in der Regel erst deutlich später, wenn und soweit das Gebiet im Wesentlichen seiner baulichen Nutzung zugeführt wurde und sich der Charakter als „Neubaugebiet“ weitgehend verloren hat.

Im Gegensatz zu den Verkehrsprojekten gemäß Satz 1 hat der Gesetzgeber in § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG die Mitverlegung in Neubaugebieten nur deshalb bedarfsunabhängig vorgesehen, weil in Neubaugebieten mangels bestehender Telekommunikationsinfrastruktur ein Bedarf per se vorausgesetzt wird (vgl. Reuße/Karrer, Das DigiNetzG aus kommunaler Sicht, N&R 2017, 207 (210)). Gebiete, die in der jüngeren Zeit, aber bereits vor Inkrafttreten des DigiNetzG erschlossen wurden und bereits an ein Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, fallen folglich nicht mehr hierunter.

Unerheblich ist insoweit auch, dass die Erschließung aus Sicht der jeweiligen Bauherren ihren Abschluss erst mit Fälligkeit der Erschließungsbeiträge findet, welche grundsätzlich auch die Kosten des Straßenendausbaus umfassen. Denn es ging dem Gesetzgeber offensichtlich um die konkreten Tiefbauarbeiten. Die Fälligkeit der Beiträge steht mit den beabsichtigten Synergien in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang.

c) Sicherstellung

Die Sicherstellungspflicht zielt auf ein bestimmtes Ergebnis, nämlich die tatsächliche Verlegung von Glasfaserkabeln. Ermessen besteht insoweit nicht. Wird die Mitverlegung nicht über privatwirtschaftliche Akteure erreicht, muss daher in jedem Fall die (in der Regel) verpflichtete Kommune selbst tätig werden.

Eine bestimmte Vorgehensweise ist nicht ausdrücklich vorgegeben. Ob zwingend zuerst private Dritte angefragt werden müssen, ist umstritten.

Ausweislich der Gesetzesbegründung der Bundesregierung geht der Gesetzgeber zwar von einer zweistufigen Sicherstellungspflicht aus. Die Mitverlegung solle wegen Artikel 87f Absatz 2 GG in erster Linie durch die Privatwirtschaft erfolgen. Nur

wenn eine Mitverlegung durch private Dritte (1. Stufe) nicht realisierbar ist, solle und müsse der (öffentliche) Bauherr demnach selbst mitverlegen (2. Stufe):

„Aufgrund der unabhängig von § 77i bestehenden Universaldienstverpflichtungen ist zum Beispiel in Neubaugebieten ohnehin ein Telekommunikationsnetz auszubauen – hier gilt es sicherzustellen, dass (zumindest auch) Leerrohre mit Glasfasern verlegt werden. Den Bauherrn trifft daher im Rahmen seiner Sicherstellungspflichten nur dann eine eigenständige Ausbaupflichtung, wenn er die Mitverlegung durch Dritte nicht anderweitig sicherstellen kann. Auch in diesem Fall sollte er sich zur Ausführung fachkundiger Unternehmen bedienen. Zur Klärung der Mitverlegungsabsichten der Telekommunikationsnetzbetreiber ist eine Veröffentlichung geeigneter Bauvorhaben insbesondere gemäß den Transparenzregelungen des § 77i Absatz 1 und 2 zum Beispiel im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur geeignet“ (BT-Drs. 18/8332, S. 52).

Mit dem Gesetzeswortlaut lässt sich dieser gesetzgeberische Wille nicht vereinen. Daher lässt sich mit guten Argumenten vertreten, dass die zur Sicherstellung Verpflichteten in der Art und Weise der Pflichterfüllung frei sind und auch ohne ein zuvor durchgeführtes (erfolgloses) Vergabeverfahren die Leitungen mitverlegen können. Dagegen spricht auch nicht das Privatwirtschaftlichkeitsgebot des Artikels 87b Absatz 2 GG. Dieses bezieht sich nämlich nicht auf die Errichtung der Infrastruktur, sondern auf die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Anderenfalls wäre zu überlegen, ob bei Erreichen der unionsrechtlich festgelegten Schwellenwerte eine Ausschreibung unter den interessierten privaten Telekommunikationsunternehmen erforderlich ist (vgl. zu allem Reuße/Karrer (215)).

d) Inhalt der Sicherstellungsverpflichtung

Ausweislich der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 17b TKG sind passive Netzinfrastrukturen die Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden. Nach der beispielhaften Aufzählung geht es hier v.a. um die Leerrohre, die Glasfaserkabel aufnehmen können.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut sind darüber hinaus stets Glasfaserkabel mitzuverlegen (vgl. Reuße/Karrer, a.a.O., 216 mit kritischen Anmerkungen der damit verbundenen Herausforderung für die städtischen Tief- oder Straßenbauämter).

Ggf. sind zusätzlich geeignete Zugangspunkte einzurichten bzw. freizuhalten (in diesem Sinne wohl Karrer/Reuße, Das DigiNetzG und seine Bedeutung für Kommunen und kommunale Unternehmen, BWGZ 2017, 449 (451)).

Ungeklärt ist, ob die Pflicht zur Mitverlegung einen weiterführenden Anschluss an ein überörtliches Netz voraussetzt. Das ist nach dem Wortlaut nicht der Fall. Ebenso wenig ist die Mitverlegung jedoch davon abhängig, ob bereits ein solcher Anschluss besteht und das Glasfaserkabel daher bereit genutzt werden kann. Demnach wären Glasfaserkabel auch dann zu verlegen, wenn dieses kurz- oder mittelfristig nicht in Betrieb genommen werden kann. Besteht kein Anschluss an ein überörtliches Netz, bleibt es zur Sicherung der Grundversorgung daher dabei, dass

eine klassische Kupferkabelstruktur verlegt wird (vgl. Reuße/Karrer, a.a.O. (216), die diese Folge unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kritisch bewerten).

e) Adressaten/Verpflichtete

Die Vorschrift regelt nicht, wer Verpflichtete ist.

Im Ergebnis ist dies aber regelmäßig die Gemeinde als Trägerin der Erschließung (vgl. § 123 Absatz 1 BauGB) oder als Trägerin der Straßenbaulast (vgl. Gartner, Mitverlegung im Rahmen des DigiNetz-Gesetzes und die Auswirkungen für Kommunen, BWGZ 2018, 213 (215); Karrer/Reuße, Das DigiNetzG und seine Bedeutung für Kommunen und kommunale Unternehmen, BWGZ 2017, 449 (451 f.)).

f) Schlussfolgerungen

Im Übergangszeitraum – so auch bei der Menni-Rosendahl- und Tönne-Arnsberg-Straße – kommt eine Mitverlegungspflicht nach § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG nach allem grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Bei künftigen Neubaugebieten, bei denen sowohl die Neuerschließung mit Leitungsverlegung also auch der Straßenendausbau noch vorzunehmen sind, dürfte die Stadt Beckum hingegen grundsätzlich zur Sicherstellung verpflichtet sein. Zu beachten ist aber, dass § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG nur allgemein auf den „Rahmen der Erschließung“ verweist. Demnach steht es grundsätzlich im Ermessen der Verpflichteten, bei welcher der beiden Gelegenheiten die Mitverlegung erfolgt. Aufgrund des Regelungszwecks (Kosteneinsparung) hat die Mitverlegung jedoch im Regelfall dann zu erfolgen, wenn die (Telekommunikations-)Leitungen verlegt werden.

Unabhängig von den zweifellos vorliegenden praktischen Anwendungsschwierigkeiten des DigiNetzG bestehen gleichwohl erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift. Der Bundesgesetzgeber hat – mindestens faktisch – den Kommunen unmittelbar Aufgaben des Breitbandausbaus übertragen. Konflikte ergeben sich daher mit den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 84 und Artikel 85 GG. Die Aufgabenübertragung sieht zudem entgegen der insoweit maßgeblichen landesverfassungsrechtlichen Bestimmung in Artikel 78 LVerfG NRW keinen finanziellen Ausgleich für die Kommunen vor. Die Pflichten der Kommunen stehen demzufolge unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz in dieser Form Bestand hat (vgl. zu allem Reuße/Karrer, a.a.O. (217 f.)).

gez. Sonnenburg

Anliegergemeinschaft
Menni-Rosendahl-Str./Tönne-Arnsberg-Str.

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister

Beckum, 9. Juli 2018

An den
Rat der Stadt Beckum

am: 10.07.18 FB: 6+7 B.R.

Ø Fu; RB; FBA, 2
✓ H. B. 10.07.18
J (10.07.18)

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
Glasfaserverlegung beim Endausbau im Baugebiet „Pflaumenallee-Ost“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchten wir anregen, dass bei allen Straßen des Baugebiets 63 („Pflaumenallee-Ost“) im Zuge des Endausbaus eine Glasfaserverlegung erfolgt.

Mit Blick auf die novellierte Fassung des Telekommunikationsgesetzes vertreten wir die Auffassung, dass die Stadt Beckum zur Verlegung von Glasfaserkabeln zum (späteren) Anschluss an das Hochgeschwindigkeitsnetz verpflichtet ist.

Völlig unabhängig von der rechtlichen Bewertung, sind wir zudem der Ansicht, dass es bei Baumaßnahmen nunmehr eine völlige Selbstverständlichkeit sein sollte, den Bürgerinnen und Bürgern durch das Verlegen von Glasfaserkabeln, den Anschluss an eine zukunftssichere Datenverkehrsinfrastruktur zu ermöglichen. Dies ist offenbar auch die Ansicht der heimischen Energieversorgung Beckum (evb), welche sich bekanntermaßen mehrheitlich im Besitz der Stadt Beckum befindet. Diese äußert sich in einer aktuellen Mitteilung zum laufenden Glasfaserausbau in Vellern wie folgt:

„(...) Das bedeutet, dass die Glasfaser das einzig zukunftssichere Medium zur Datenübertragung ist. (...)“ (Quelle: Facebook-Seite der evb, 25. Juni 2018)

Wir bitten die Verwaltung der Stadt Beckum und alle Fraktionen im Rat der Stadt Beckum, im Sinne einer bürgerfreundlichen und zukunftssicheren Entscheidung, unsere Anregung wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

(i.V. für die Anliegergemeinschaft)

Anlage: Unterschriftenliste

TOP Ö 10



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0174

öffentlich

Ausstattung eines Reserve-Notarzteinsatzfahrzeuges (Reserve-NEF) – Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Überschreitung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.09.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der erheblichen überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 60.000,00 Euro für die Ausstattung eines nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf vorzuhaltenden Reserve-NEF im Haushaltsjahr 2018 wird zugestimmt.

Die überplanmäßig bereitgestellten Mittel beinhalten bereits einen Aufschlag für eventuelle Preissteigerungen. Die Auszahlung erfolgt bei der Investitionsmaßnahme 00090002 – Technische Ausrüstung > 410 Euro – unter dem Produktkonto 020505.783103 – Auszahlungen für Technische Ausrüstungsgegenstände > 410 Euro.

Kosten/Folgekosten

Im Vorfeld der geplanten Beschaffungsmaßnahme wurde eine Markterkundung durchgeführt und hiernach eine Summe in Höhe von circa 55.000,00 Euro für die pflichtige Ausstattung eines Notarzteinsatzfahrzeuges veranschlagt. Die Zusammensetzung der Summe kann der Anlage entnommen werden.

Finanzierung

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Investitionsmaßnahme 00110044 – Fahrzeuge, SW 3000 St – unter dem Produktkonto 020501.783201 – Auszahlungen für Fahrzeuge. Insbesondere aufgrund des verabschiedeten Löschwasserkonzeptes (siehe Vorlage 2017/0180 – Löschwasserkonzept als Anlage der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum – und Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19. Oktober 2017) ist eine vollständige Ausschöpfung der hier zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu erwarten.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Die Beschaffungen erfolgen auf der Grundlage der Dienstanweisung für Vergaben der Stadt Beckum sowie der Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen Teil A (VOL/A).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf wurde am 20. Oktober 2017 vom Kreistag beschlossen und ist am 21. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Darin sind unter anderem Art und Anzahl der kreisweit vorzuhaltenden Reserve-Rettungsdienstfahrzeuge in den mittleren Städten (Ahlen, Beckum, Oelde, Warendorf) und den Kreis-Rettungswachen (Drensteinfurt, Ennigerloh, Wadersloh) verbindlich festgelegt. Für die Stadt Beckum bedeutet dies die Vorhaltung eines Reserve-NEF und eines Reserve-Rettungswagens (Reserve-RTW) an der Feuer- und Rettungswache Beckum.

Des Weiteren hat der Kreis Warendorf hinsichtlich der Fahrzeuggüte und der medizinischen Ausstattung der Reservefahrzeuge Regelungen getroffen. Hiernach sollte es sich bei den Reservefahrzeugen in der Regel um abgeschriebene Fahrzeuge handeln, die vollständig mit medizinischen Geräten nach DIN 75079 ausgestattet sind. Hintergrund dazu ist, dass die Reservefahrzeuge zur Spitzenabdeckung eingesetzt werden sollen.

Das im Jahre 2014 durch eine Ersatzbeschaffung ersetzte und vollständig abgeschriebene NEF wurde bislang als Reserve ohne medizinische Geräte vorgehalten. Der notwendige Innenausbau für die benötigten medizinischen Geräte ist entsprechend gegeben, sodass lediglich die Beladung nach DIN 75079 zu beschaffen ist.

Die für die Beladung notwendigen Haushaltsmittel konnten im Hinblick auf das späte Inkrafttreten des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf nicht rechtzeitig für 2018 veranschlagt werden.

Anlage(n):

Kosten für die Ausstattung des Reserve-NEF nach DIN 75079

TOP Ö 11**Kosten für die Ausstattung des Reserve-Notarzteinsatzfahrzeuges
(Reserve-NEF) nach DIN 75079**

Position	Gegenstand beziehungsweise Lieferleistung	geschätzter Anschaffungswert (inklusive Mehrwertsteuer)
1	EKG-Gerät (Corpuls ³)	30.000,00 Euro
2	Beatmungsgerät (Oxylog 2000plus)	12.500,00 Euro
3	Absaugeinheit	640,00 Euro
4	Spritzenpumpe (Perfusor)	1.350,00 Euro
5	Notfallrucksack	430,00 Euro
6	Medikamententasche	1.150,00 Euro
7	Sauerstofftasche	230,00 Euro
8	Demandventil	450,00 Euro
9	Kindernotfalltasche	290,00 Euro
10	Videolaryngoskop	2.000,00 Euro
11	Intraoszärer Zugang (IZ-IO-Set)	2.300,00 Euro
12	Cyanokit	1.000,00 Euro
13	CO-Warner	980,00 Euro
14	Feuerwehrrhelme	600,00 Euro
15	Ohrthermometer	160,00 Euro
16	Pulsoxymeter	370,00 Euro
Summe (brutto)		54.450,00 Euro